

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLV. Jahrgang Nr. 6



Ausgegeben in Gifhorn am 29.06.2018

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ise mit Nebenbächen“	293
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>	
STADT GIFHORN	
Einziehung des Parkplatzes Rathausstraße für den öffentlichen Verkehr	304
Bebauungsplan Nr. 108 „Lüneburger Straße West“ und 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Lüneburger Straße Süd – Teilplan 2	305
Bebauungsplan Nr. „Berghop Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift	308
STADT WITTINGEN	
Haushaltssatzung 2018	310
34. Änderung des Flächennutzungsplanes	312
Bebauungsplan „Industriegebiet Süd“, 2. Erweiterung in der in der Ortschaft Knesebeck	313
GEMEINDE SASSENBURG	
- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	
Gemeinde Barwedel	Haushaltssatzung 2018 314
Gemeinde Bokensdorf	Haushaltssatzung 2018 315
Gemeinde Osloß	Haushaltssatzung 2018 317
Gemeinde Weyhausen	Haushaltssatzung 2018 319
	Bebauungsplan „Klanze – Ost“ I. Abschnitt mit OBV 320

SAMTGEMEINDE BROME		
	48. Änderung des Flächennutzungsplanes	321
	49. Änderung des Flächennutzungsplanes	322
Gemeinde Rühren	Bebauungsplan „Kindertagesstätte/Schule Rühren“	323
	Bebauungsplan „Gemeinschaftsanlagen – Neufassung“ I. Teilbereich im Ortsteil Brechtorf	324
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
	Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans	325
Gemeinde Oberholz	1. Änderung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf	326
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Wasbüttel	Haushaltssatzung 2018	327
	1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftseinrichtung „Bürgertreff“	329
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „Harsebruch“ mit ÖBV im Gemeindeteil Päse	330
Gemeinde Müden (Aller)	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lattenkamp II, Gemeindeteil Flettmar	331
	Bebauungsplan „Dehnenfeld-Hopfenlade-Im Dorfe, 7. Änderung	332
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
- - -		
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	4. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Bahnhof“, 2. Änderung in der Gemeinde Wahrenholz	333
Gemeinde Wagenhoff	Haushaltssatzung 2018	333
	Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeindezentrums Wagenhoff	335

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

## **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

### **Verordnung**

#### **über das Naturschutzgebiet "Ise mit Nebenbächen" in der Samtgemeinde Hankensbüttel, Stadt Wittingen, Samtgemeinde Wesendorf, Stadt Gifhorn und der Gemeinde Sassenburg, Landkreis Gifhorn sowie in der Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen vom 23.05.2018**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Nr. 51), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15. 9 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 32 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 34 NWG v. 19.2.2010 (Nds. GVBl. 2010, 64) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Uelzen verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Ise mit Nebenbächen" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den Landkreisen Gifhorn und Uelzen. Es befindet sich in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Aue, den Gemeinden Oberholz, Hankensbüttel und Dedelstorf, Samtgemeinde Hankensbüttel, der Stadt Wittingen, den Gemeinden Wahrenholz und Schönewörde, Samtgemeinde Wesendorf, der Stadt Gifhorn und der Gemeinde Sassenburg.  
Das NSG „Ise mit Nebenbächen“ liegt größtenteils in der naturräumlichen Einheit Lüneburger Heide und gehört dort zum Naturraum Südheide. Lediglich der unterste Abschnitt der Ise mit der Alten Ise in den Gemarkungen Gamsen und Gifhorn liegt schon im Naturraum Obere Allerniederung und gehört damit zum Weser-Aller-Flachland.  
Das NSG umfasst bach- und flussnahe Talbereiche von Gosebach, Ise mit Alter Ise, Emmer Bach, Momerbach, Bruno /Rohrbeke, Oerrelbach, Eisenbach und Beberbach und ist geprägt von mehr oder weniger schmalen, nacheiszeitlichen (Aue-) Sedimenten, an die in längeren Gewässerabschnitten niederterrassenartig weichselzeitliche Sedimente angrenzen. Auf diese folgen zu den Geesträndern hin verschiedentlich Nieder- und Hochmoore. Die Talränder sind in den engeren Talbereichen von Ise, Emmer Bach, Bruno und Oerrelbach häufig bewaldet, in den unteren Flussabschnitten weitet sich die Niederung auf und es dominieren Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägung sowie fast ausschließlich aus Grünlandumwandlung hervorgegangene Ackerflächen. Die meisten Grünlandflächen wie auch eine Reihe von Ackerflächen liegen im Überschwemmungsgebiet der Ise. Der Gosebach liegt an der nördlichsten Stelle des NSG auf 69 müNN, die Ise am südlichsten Punkt auf 52,5 m Höhe. Die Lauflänge beträgt ca. 38,5 km. Das Sohlgefälle ist bis Schönewörde im Durchschnitt deutlich stärker als unterhalb.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage**).<sup>1</sup> Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Sassenburg, den Samtgemeinden Aue, Hankensbüttel und Wesendorf, den Städten Gifhorn und Wittingen und den Landkreisen Gifhorn und Uelzen – untere Naturschutzbehörden– unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Ise mit Nebenbächen“ umfasst das gleichnamige Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet mit Ausnahme eines im NSG "Schweimker Moor und Lüderbruch" gelegenen, ca 3,1 km langen Teilabschnittes des Gosebachs.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 833,5 ha, von denen ca. 271 ha auf das FFH-Gebiet und 0,185 ha auf den Landkreis Uelzen entfallen.

## **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
  1. naturnaher Fließgewässer einschließlich naturnaher Uferstrukturen und Auenbereiche insbesondere als Lebensraum von Fischen, Libellen und dem Fischotter,
  2. von feuchten bis nassen Wiesen und Weiden, Seggenrieden, Flutrasen und kleinflächigen Borstgrasrasen (prioritärer FFH-Lebensraumtyp 6430) unterschiedlicher standörtlicher und nutzungsbedingter Ausprägung mit gliedernden Feldgehölzen und Bäumen,
  3. der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, vorrangig im Überschwemmungsgebiet der Ise,
  4. von mesophilem Grünland mäßig feuchter oder frischer Standorte (FFH-Lebensraumtyp 6510),
  5. von Erlen-Auwäldern, Erlen-Bruchwäldern und sonstigen Erlenwäldern, einem kleinen feuchten Eichen-Hainbuchenmischwald (FFH-Lebensraumtyp 9160) und einer standortgerechten Gehölzpflanzung aus überwiegend standortheimischen Baum- und Straucharten (Bereich Alte Ise) in den Überschwemmungsgebieten der Ise,
  6. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen diesem NSG und den angrenzenden NSG „Schweimker Moor und Lüderbruch“, "Niederungsbereich Oerrelbach", "Großes Moor" und "Bösebruch",
  7. der Bedeutung des Gebietes für Brutvögel, darunter insbesondere auch Großvögel wie Fischadler, Schwarzstorch und Weißstorch,
  8. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies in Übereinstimmung mit § 3 möglich ist.

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf den Seiten 338 bis 375 dieses Amtsblattes

- (3) Das NSG ist Teil des im Europäischen Ökologischen Netz „Natura 2000“ unter der Nummer 3229-331 gelisteten gleichnamigen FFH-Gebietes. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Über den Gosebach ist das NSG vernetzt mit dem EU-Vogelschutzgebiet "Schweimker Moor", über den Oerrelbach mit dem FFH-Gebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain“ und in der Gemarkung Wahrenholz mit dem FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet "Großes Moor".
- (4) Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- a) insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Erhaltung und Wiederherstellung der gewässerbegleitenden Erlen- und Eschen-Galeriewälder sowie geschlossener, naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenauwälder aller Altersstufen mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Anteil an lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume, mit spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen), einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Alpen-Hexenkraut, Fischotter, Nachtigall, Pirol kommen in stabilen Populationen vor bzw. lassen sich regelmäßig nachweisen,

- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies

aa) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltung und Wiederherstellung der Fließgewässer mit unverbauten Ufern, aquatischer Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, artenreichen Fischbeständen mit natürlicher Altersstruktur, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem unbegradigten Verlauf, ungenutzten Gewässerrandstreifen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen.

Die charakteristischen Arten des Lebensraumtyps sind z.B. Einfacher Igelkolben, Gewöhnlicher Wasserhahnenfuß, Wasserstern, Wechselblütiges Tausendblatt, Fischotter, Bachneunauge, Bitterling, Steinbeißer, Hasel, Gründling, Gemeine Keiljungfer, Blauflügel-Prachtlibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Grüne Flussjungfer. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor bzw. lassen sich regelmäßig nachweisen,

bb)6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern), die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen, sowie allenfalls lückigen Gehölzbewuchses vorwiegend an Gewässeruferrändern.

Die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten wie z.B. Blutweiderich, Echtes Mädesüß, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Wasserdost, Fischotter, Braunkehlchen, Feldschwirl, Gebänderte Prachtlibelle kommen in stabilen Populationen vor bzw. lassen sich regelmäßig nachweisen,

c) der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)

aa) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im Gosebach, in der Ise, im Emmer Bach, im Oerrelbach, der Bruno und dem Beberbach als durchgängigen, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), vielfältigen Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (flache, kiesige Bereiche mit mittelstarker Strömung) und Larvalhabitaten (stabile Feinsedimentbänke) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose,

bb) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Ise und ihrer Nebengewässer mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagernden sandigen Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

cc) Bitterling (*Rhodeus amarus*)

in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Ise und dem Emmer Bach, mit weitgehend naturnaher Gewässerdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

dd) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])

in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den naturnahen Bereichen der Ise und ihrer Nebenbäche mit feinsandig-kiesigem Gewässergrund, mit Grob- und Mittelkiesablagerungen, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken, strömungsberuhigten Bereichen, Treibholzaufschwemmungen sowie teilweise beschatteten Ufern und reich strukturiertem Gelände in Gewässernähe als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Ufergebüsch als Reifehabitat, mit einem geringen Anteil von Feinsedimenten aus Gewässern des Einzugsgebietes, einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II,

ee) Fischotter (*Lutra lutra*)

in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den naturnahen Niederungsbereichen der Ise und ihrer Nebenbäche mit natürlicher Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern sowie Weich- und Hartholzauen, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer sowie im Sinne des Biotopverbunds.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Schutzbestimmungen**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG und in der Niederung der Bruno oberhalb des Leudamms (Karte 1 Blätter L1, K1, J1) in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
  5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
  7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  8. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei dem in Absatz 3 Nr. 5 genannten Fall zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Durchführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen einschließlich des Unterhaltungsverbandes sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
  - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - f) Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten zur Umweltbildung auf eigenen Flächen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten für Freizeitaktivitäten
- a) in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen des Gebietes, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) im Bereich des Flst. 256/2 Fl. 8 Gem. Gamsen ("Feuerwehrtwiese"), soweit das Einvernehmen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer hergestellt ist,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege; die fachgerechte Begrenzung des Gehölzwuchses,
5. die an den Erfordernissen eines günstigen Erhaltungszustands insbesondere der Flächen des Lebensraumtyps 3260 und der Anhang II-Arten ausgerichtete ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen und Bewirtschaftungszielen des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des § 61 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG i.V. m. der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmeverordnung auf der Grundlage des Schutzzwecks, der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und folgender Maßgaben:
- a) Gewässerräumung nur abschnittsweise oder einseitig und unter Verzicht auf Sohlräumung, Abweichungen sind auf Grundlage eines einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder im Einzelfall im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde möglich,
  - b) die Stromstrichmahd mit dem Mähboot,
  - c) die Pflege der Gehölze gem. Nr. 4,
  - d) Bisambekämpfung unter Einsatz von Fallen mit Otterringen oder Selektivfallen, sofern Fehlfänge von Fischotter und Biber einschließlich Jungtieren ausgeschlossen sind,
6. das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen unterhalb der Straßenbrücke der B 244 östlich Alt-Isenhagen, im Gewässerabschnitt zwischen Straßenbrücke Emmen-Wunderbüttel und Straßenbrücke Schönewörde nur mit Einer-Kanus und bei Gruppenfahrten mit mehr als 4 Kanus nur in Anwesenheit einer Person mit Nachweis einer Ökologieschulung des Deutschen Kanu Verbandes;
- das Anlanden, Ein- und Aussetzen von Kanus nur an folgenden Stellen:
- Straßenbrücke B 244 bei Alt-Isenhagen unterhalb linksseitig - Straßenbrücke Emmen - Wunderbüttel unterhalb rechtsseitig
  - Rastplatz am ehem. Ise-Wehr linksseitig, Bereich südl. Königs-Damm
  - Straßenbrücke Schönewörde (Feldstraße) - Betzhorn (Leustraße), Rastplatz rechts unterhalb
  - gegenüber der Mühle Wahrenholz, linkes Ufer,
  - Straßenbrücke Bahnhofstraße Wahrenholz, rechts oberhalb oder links unterhalb
  - Straßenbrücke "Stüder Heudamm" unterhalb rechtsseitig
  - Wegebrücke in der Gemarkung Gamsen, linkes Ufer oberhalb, gegenüber Einmündung Heestenmoorkanal
  - Steg in der Gemarkung Gamsen, rechtes Ufer Bereich "Fischerhütte"

- Straßenbrücke Gamsen-Platendorf linksseitig oberhalb
- linkes Ufer oberhalb der Brücke der B 188 (Leihboote)
- Straßenbrücke B 188, linksseitig unterhalb.

Der Gemeindegebrauch wird insofern gem. § 34 NWG eingeschränkt.

7. Die zeitweise Überführung der Ise unmittelbar unterhalb der Mühle Wahrenholz und der Bruno auf Höhe des Flst. 40 Fl. 12 Gem. Betzhorn mit Beregnungsrohren, die zur Nutzung der genehmigten Beregnungsbrunnen erforderliche Aufstellung, der Betrieb und die Wartung eines Dieselaggregats einschließlich des damit verbundenen Betretens und Befahrens der Flächen gem. Nr. 1 (s.o.),
  8. die Nutzung und Unterhaltung der sonst bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nur mit Zustimmung und der Rückbau in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
1. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
  3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Acker unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
  4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Flächen als Dauergrünland
    - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern (Stumpfbältriger Ampfer, Brennessel, Ackerkratzdistel, Adlerfarn) wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
    - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung
    - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
    - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
    - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
    - f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Dränagen,
    - g) ohne Anlage von Mieten innerhalb der 20 m breiten Randstreifen und im Überschwemmungsgebiet,
    - h) mit einer N-Düngung auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten entsprechend dem einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Managementplan, auf Flächen der Aktion Fischotterschutz nicht oberhalb der Bestimmungen der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Pachtverträge,
  5. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten, nach § 30 BNatSchG geschützten Grünlandflächen wie unter Nr. 4, jedoch ohne Nachsaaten und mit N-Düngung von maximal 30 kg/ha pflanzenverfügbarem Stickstoff im Jahr (d.h. im Falle organischer Düngung max. 60 kg Gesamt-N),
  6. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 6 dargestellten Borstgrasrasen wie unter Nr. 5, jedoch ohne Düngung und Kalkung,

7. die Unterhaltung (Reparatur) und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
8. die Unterhaltung (Reparatur) und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG
1. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, über die sie innerhalb von 10 Tagen entscheidet, in FFH-Lebensraumtypflächen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz,
  2. einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen,
  3. Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, soweit
    - a) beim Holzeinschlag und der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je angefangenem ha Waldfläche bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
    - b) beim Holzeinschlag und der Pflege die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt,
    - c) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie und Rot-Eiche sowie die Umwandlung von Laubholz- in Nadelholzbestände unterbleibt,
    - d) eine Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,
  4. in Erlenbeständen und Erlen-Bruchwäldern zusätzlich zu Nr. 1, 2, 3a, 3b und 3d folgende aus dem Schutzzweck hergeleitete Vorgaben Berücksichtigung finden:
    - a) Nutzung durch einzelstamm- bis gruppenweise Entnahme von Bäumen; Nutzung nur in den Monaten August – Februar und ohne tiefere Fahrspuren als nach dem jeweils neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis unvermeidbar zu verursachen,
    - b) Nachpflanzung nur mit den biotoptypischen Baumarten Schwarz-Erle und Frühe Traubenkirsche ohne tiefgreifende Bodenveränderungen vorzunehmen; Bevorzugung der Naturverjüngung,
  5. In den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91E0) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zusätzlich zu Nr. 1 und 2, soweit
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
    - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
  - i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - j) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - k) beim Holzeinschlag und der Pflege
- aa) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens fünf lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. (1) unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie
  2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
- Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur Lebendfallen als geschlossene Kastenfallen zu verwenden.
- Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung der Fließgewässer und an rechtmäßig bestehenden Fischteichen wie folgt:
  1. unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses
  2. einschließlich der Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen,
  3. einschließlich des Einsatzes eines Motorbootes, sofern der Motor dem jeweils neuesten Stand der EU-Sportboot-Richtlinie entspricht,
  4. Reusenfischerei nur unter Verwendung von Reusen, deren Öffnungsweite in der ersten Kehle 8,5 cm nicht übersteigt oder die mit einem Otterkreuz versehen sind oder Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG, 24 NAGBNatSchG und 38 WHG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- 1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- 2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder in einem einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplan des zuständigen Verbandes dargestellt werden.  
U.a. folgende Pflegemaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auf Heide-, Magerrasen-, Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden:
  - a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
  - b) Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen,
  - c) manuelle Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,

- d) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen temporären Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten.  
Die Niedersächsischen Landesforsten setzen einen Bewirtschaftungsplan oder eine Pflege- und Entwicklungsplanung unter Integration der dort beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf ihren Flächen eigenverantwortlich um.
- 3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 6 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmter Unterhaltungsplan des zuständigen Unterhaltungsverbandes,
  - c) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9**

### **Aufheben von Rechtsvorschriften**

- (1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Sassenburg, der Samtgemeinden Wesendorf, Boldecker Land, Hankensbüttel und der Städte Wittingen und Gifhorn im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“ vom 18.08.1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 21 vom 01.11.1977, S. 181) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

- (2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet UE 07 "Rührser Bach - Schweimker Moor - Lüderbruch" vom 20.03.1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 8 vom 30.04.1981, S. 87) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 30.06.2018 in Kraft.

Gifhorn, den 23.05.2018  
Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

**Bekanntmachung**

**Einziehung des Parkplatzes Rathausstraße für den öffentlichen Verkehr**

Der nachfolgend aufgeführte Parkplatz<sup>2</sup>, der im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegt, ist durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 07.12.2017 eingezogen worden und steht dem öffentlichen Verkehr dadurch nicht mehr zur Verfügung:

Parkplatz Rathausstraße	35 m
-------------------------	------

Träger der Straßenbaulast des Parkplatzes ist die Stadt Gifhorn.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, den 24.05.2018

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 376 dieses Amtsblattes

## **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 108 „Lüneburger Straße West“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Nach § 10 Abs. 3 kann der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.<sup>3</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
  - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
  - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
  - c) (weggefallen)
  - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
  - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
  - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
  - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 377 dieses Amtsblattes

- unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Gemäß § 214 Abs. 2 BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Gemäß § 214 Abs. 2 a BauGB gilt für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der o. g. Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

## **7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Lüneburger Straße Süd) – Teilplan 2**

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der o. g. Bebauungsplan.

Gifhorn, 19.06.2018

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 den Bebauungsplan

Nr. 23 „Berghop Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortschaft Wilsche als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Nach § 10 Abs. 3 können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.<sup>4</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
  - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
  - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
  - c) (weggefallen)
  - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
  - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
  - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
  - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 378 dieses Amtsblattes

- 3.) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Gemäß § 214 Abs. 2 BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich, wenn

- 1.) die die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der o. g. Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 19.06.2018

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

I.

## Haushaltssatzung

### der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stadt Wittingen in der Sitzung am 22.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.202.115 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.854.263 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	50.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.396.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.421.950 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.699.304 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.379.650 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.680.346 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	128.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.776.050 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.930.500 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.680.346 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.531.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

## § 6

Folgende Ansätze erhalten einen Sperrvermerk und über die Höhe kann jeweils nur nach einer Entscheidung des Verwaltungsausschusses/Rates verfügt werden:

36600.0910000/00000000 Kinderspielplätze	19.000 €
--	----------

Wittingen, den 22.03.2018

Ridder  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.06.2018 unter dem Az. 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07.2018 bis einschließlich 10.07.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 28.06.2018

Ridder  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

der Stadt Wittingen

Die am 21.12.2017 vom Rat der Stadt Wittingen beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 16.02.2018 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 15.05.2018, Az: 6121-02/10/34, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit einer Auflage erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>5</sup>

Jedermann kann die 34. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene 34. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter [www.wittingen.eu](http://www.wittingen.eu)>Bauleitplanung in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wittingen, den 12.06.2018

(L. S.)

Ridder  
Bürgermeister

---

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 379 und 380 dieses Amtsblattes

## **Bekanntmachung**

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 21.12.2017 den Bebauungsplan „Industriegebiet Süd“, 2. Erweiterung in der Ortschaft Knesebeck als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>6</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter [www.wittingen.eu](http://www.wittingen.eu)>Bauleitplanung in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 12.06.2018

(L. S.)

Ridder  
Bürgermeister

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 381 dieses Amtsblattes

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 16.04.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.092.100 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.083.000 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.067.800 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.030.100 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	165.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	361.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.232.800 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.391.100 EURO

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 EURO festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 | Für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 330 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 330 v. H. |

Barwedel, den 16.04.2018

Schink  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07.2018 bis einschl. 10.07.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Barwedel, den 18.06.2018

Schink  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in der Sitzung am 17.04.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.084.400 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.031.100 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.084.400 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	991.300 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	60.000 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.094.400 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.051.300 EURO

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EURO festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	300 v. H.

Bokensdorf, den 17.04.2018

Georg  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07.2018 bis einschl. 10.07.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Bokensdorf, den 29.05.2018

Georg  
Bürgermeisterin

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osloß in der Sitzung am 13.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.871.500 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.932.400 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.861.500 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.863.900 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.861.500 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.891.900 EURO

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 EURO festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 355 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer   | 360 v. H. |

Osloß, den 13.03.2018

Passeier  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07.2018 bis einschl. 10.07.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Osloß, den 15.06.2018

Passeier  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in der Sitzung am 14.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.014.300 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.594.300 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.989.500 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.490.400 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	445.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	123.600 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.989.500 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.059.000 EURO

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EURO festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 | Für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 350 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 350 v. H. |

Weyhausen, den 14.03.2018

Klose  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.06.2018 unter dem AZ.: 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07. bis einschl. 10.07.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Weyhausen, den 25.06.2018

Klose  
Bürgermeisterin

---

**Bebauungsplan "Klanze - Ost", I. Abschnitt mit ÖBV  
Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn  
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Weyhausen hat am 26.06.2018 den Bebauungsplan "Klanze - Ost", I. Abschnitt mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan mit ÖBV bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie die örtliche Bauvorschrift mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro Weyhausen, Vor dem Dorfe 6 in 38554 Weyhausen zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse [www.boldecker-land.de](http://www.boldecker-land.de) eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit ÖBV ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>7</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Klose  
Bürgermeisterin

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Samtgemeinde Brome**

Die am 19.12.2017 vom Rat der Samtgemeinde Brome beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 20.02.2018 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 17.05.2018, Az: 68/6121-02/40/48, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit einer Auflage erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 382 dieses Amtsblattes

<sup>8</sup> abgedruckt auf Seite 383 dieses Amtsblattes

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter [www.samtgemeinde-brome.de](http://www.samtgemeinde-brome.de)>Samtgemeinde>Bauleitplanverfahren in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Brome, den 12.06.2018

(L. S.)

Peckmann  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Samtgemeinde Brome**

Der Rat der Samtgemeinde Brome hat am 19.12.2017 die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Gifhorn am 27.02.2018 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 24.05.2018, Az.: 6121-02/40/42, unter Auflagen genehmigt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn. wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>9</sup>

Die 49. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Brome während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 49. Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 49. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

---

<sup>9</sup> abgedruckt auf Seite 384 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Brome, den 06.06.2018

(L. S.)

Peckmann  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **Bebauungsplan "Kindertagesstätte/Schule Rühren", Gemeinde Rühren**

Der Rat der Gemeinde Rühren hat in seiner Sitzung am 11.04.2018 den Bebauungsplan "Kindertagesstätte/Schule Rühren" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>10</sup>

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Gemeindebüro der Gemeinde Rühren während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Rühren, den 07.06.2018

(L. S.)

Urban  
Bürgermeister

---

<sup>10</sup> abgedruckt auf Seite 385 dieses Amtsblattes

## **Bekanntmachung**

der Gemeinde Rühren

Der Rat der Gemeinde Rühren hat mit Beschluss vom 20.09.2017 den Bebauungsplan „Gemeinschaftsanlagen - Neufassung“, I. Teilbereich im Ortsteil Brechtorf als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>11</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rühren, Am Schützenplatz 1, 38471 Rühren, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter [www.ruehen.de](http://www.ruehen.de)>Bebauungspläne in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rühren, den 12.06.2018

(L. S.)

Urban  
Bürgermeister

---

<sup>11</sup> abgedruckt auf Seite 386 dieses Amtsblattes

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
DER SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL**

**Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des  
Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel**

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 05.06.2018, Az.: 8/6121-02/50/37, die 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit einer Auflage genehmigt. Die Lage des Plangebiets ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Verkleinerung der ALK

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel wirksam.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hankensbüttel, 15.06.2018

(L. S.)

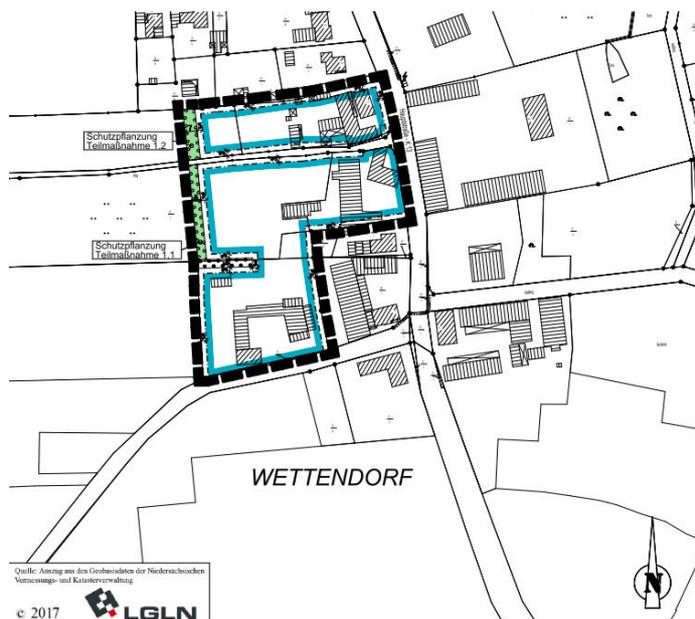
Taebel  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE OBERNHOLZ**

### **Bekanntmachung der 1. Änderung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Oberholz hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 die 1. Änderung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Ausschnitt zu entnehmen.



### **Verkleinerung der ALK**

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf rechtsverbindlich.

Die 1. Änderung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt der 1. Änderung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Oberholz, 11.06.2018

(L. S.)

Rodewald  
Bürgermeister

---

I.

### **Haushaltssatzung**

#### **der Gemeinde Wasbüttel für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in seiner Sitzung am 03.05.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.672.200 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.708.200 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.631.500 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.621.700 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 30.000 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 63.800 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.661.500 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.689.100 Euro

## **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000 € festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

## **§ 6**

Die Wertgrenze zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 25.000 Euro festgesetzt.

Wasbüttel, den 03.05.2018

Jonas  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07.2018 bis einschl. 10.07.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Wasbüttel, den 26.06.2018

Jonas  
Bürgermeister

---

**1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung  
für die Gemeinschaftseinrichtung „Bürgertreff“ der Gemeinde Wasbüttel**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 03.05.2018 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftseinrichtung „Bürgertreff“ der Gemeinde Wasbüttel vom 03.06.2014 beschlossen:

**§ 1  
Änderung**

§ 2 Gebühren Ziffern 6 und 7 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftseinrichtung „Bürgertreff“ der Gemeinde Wasbüttel werden wie folgt geändert:

6. Aufwandsentschädigung  
Der/dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme des Bürgertreffs eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € vom Nutzer zu zahlen.
7. Aufwandsentschädigung  
für Küchennutzung bei Vereinsveranstaltungen  
Vereine, die bei ihren Veranstaltungen die Küche des Bürgertreffs benutzen, haben an die/den Beauftragten der Gemeinde für die Übergabe und die Endabnahme 20 € Aufwandsentschädigung zu zahlen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftseinrichtung „Bürgertreff“ der Gemeinde Wasbüttel tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Wasbüttel, 03.05.2018

(L. S.)

Jonas  
Bürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Meinersen**

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am 03.05.2018 den Bebauungsplan „Harsebruch“ mit ÖBV im Gemeindeteil Päse als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>12</sup>

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen können in der Verwaltung der Gemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8:00 bis 12:00 h und donnerstags 14:00 bis 18:00 h) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann vorher unter der Durchwahl 05372 – 89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter [www.sg-meinersen.de](http://www.sg-meinersen.de) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Meinersen, 6. Juni 2018

Dietrich  
Gemeindedirektor

---

<sup>12</sup> abgedruckt auf Seite 387 dieses Amtsblattes

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Müden (Aller)**

#### **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lattenkamp II“, Gemeindeteil Flettmar, Gemeinde Müden (Aller)**

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lattenkamp II“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>13</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Satzung gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Sprechzeiten (montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, außer mittwochs, und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Durchwahl 05372-89618 vereinbart werden. Über den Inhalt der Satzung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Satzung mit Begründung unter [www.sg-meinersen.de](http://www.sg-meinersen.de) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Müden (Aller), 12. Juni 2018

Montzka  
Gemeindedirektor

---

<sup>13</sup> abgedruckt auf Seite 388 dieses Amtsblattes

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Müden (Aller)**

#### **Bebauungsplan „Dehnenfeld-Hopfenlade-Im Dorfe“, 7. Änderung, Gemeindeteil Müden (Aller)**

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 den Bebauungsplan „Dehnenfeld-Hopfenlade-Im Dorfe“, 7. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>14</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Sprechzeiten (montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, außer mittwochs, und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Durchwahl 05372-89618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter [www.sg-meinersen.de](http://www.sg-meinersen.de) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Müden (Aller), 12. Juni 2018

Montzka  
Gemeindedirektor

---

<sup>14</sup> abgedruckt auf Seite 389 dieses Amtsblattes



2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	828.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	828.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	24.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	828.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	852.700 €

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

Wagenhoff den, 23.04.2018

Bergmann  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07.2018 bis einschl. 10.07.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 19.05.2018

Bergmann  
Bürgermeisterin

---

### **Gebührenordnung**

#### **Der Gemeinde Wagenhoff für die Benutzung des Gemeindezentrums Wagenhoff**

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Für die Benutzung des Gemeindezentrums Wagenhoff werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Teilbereiche**

Das Gemeindezentrum wird in folgende Teilbereiche aufgeteilt:

Mehrzweckraum I	= A
Mehrzweckraum II	= B
Küchenbereich	= C
Thekenbereich	= D

#### **§ 3**

##### **Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrum Wagenhoff betragen:

	a) für Kleinfestern (bis 4 Stunden)	b) eintägige Feiern
zu A =	16,00 Euro	100,00 Euro
zu B=	25,00 Euro	130,00 Euro
zu C=	15,00 Euro	50,00 Euro
zu D =	10,00 Euro	30,00 Euro

c) Die Gebühren für mehrtägige Veranstaltungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

- d) Als Sicherheit ist bei Übernahme eine Kautions in Höhe von 300,- Euro zu hinterlegen. Bei Feiern nach Buchstabe a reduziert sich diese auf 80,- Euro. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten an den Benutzer zurückerstattet.
- e) Weiterhin haben Benutzer, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Bürgen zu benennen, der das 21. Lebensjahr vollendet hat. Der Nutzungsvertrag wird von beiden unterschrieben.
- f) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

#### **§ 4 Nebenkosten**

Neben der Gebühr nach § 3 sind folgende Kosten zu entrichten:

- a) Energiekosten (nach dem tatsächlichen Verbrauch)

Strom	pro kwh	0,40 Euro
Gas	pro cbm	0,50 Euro
Wasser	pro cbm	2,50 Euro

- b) Bierleitungsreinigung 15,00 Euro (ist vorweg zu zahlen)  
(Soweit bei Benutzung des Thekenbereichs D Fassbier zum Ausschank kommt)
- c) Geschirrbenutzung 15,00 Euro

#### **§ 5 Reinigung**

1. Alle angemieteten Räumlichkeiten der Gemeinde müssen nach sorgfältiger Grundreinigung besenrein und gewischt sein. Der Küchen-, Theken- und Toilettenbereich und die Kühlschränke sind hygienisch einwandfrei sauber zu übergeben. Der anfallende Müll muss vom Mieter entsorgt werden. Soweit die Außenanlagen verunreinigt oder anderweitig beeinträchtigt werden, ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
2. Zur Übergabe sind alle Aufbauten, jegliche Dekoration, Essens- und Getränkestände, PKW etc. im Gemeindezentrum sowie auf den Außenanlagen zu entfernen. Andernfalls ist ein Entgelt in Höhe von 50,- Euro täglich zu entrichten.
3. Bei Nichtbeachtung des § 5 werden die erforderlichen Kosten zur Behebung der Mängel dem Benutzer in Rechnung gestellt. Hierunter fallen u.a. Personalkosten, Entschädigungen aus entgangenen Einnahmen weiterer Vermietungen, Kosten für die Beauftragung einer Firma.

#### **§ 6 Schäden**

Kosten für Fehl- und Bruchgeschirr sind zum jeweiligen Neuwert zusätzlich zu entrichten. Schäden an Inventar, Gebäude und Anlagen werden nach der Abnahme der gemieteten Räume festgelegt und in Rechnung gestellt.

**§ 7**  
**Gebühren- und Kostenfestsetzung**

Die Gebühren und die sonstigen Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

**§ 8**  
**Gebührenfreie Benutzung**

1. Jedem örtlichen Verein und Verband stehen kalendarisch drei gebührenfreie geschlossene Veranstaltungen zu. Ausgenommen sind jedoch die Kosten nach § 4b, 5 und 6
2. Die Benutzung des Gemeindezentrums für sportliche Übungszwecke der gemeinnützigen Sportvereine der Gemeinde Wagenhoff ist gebührenfrei. Ausgenommen sind die Kosten nach § 4b, 5 und 6.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 17.03.2009 außer Kraft.

Wagenhoff, den 11.12.2017

Bergmann  
Bürgermeisterin

---

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

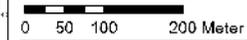
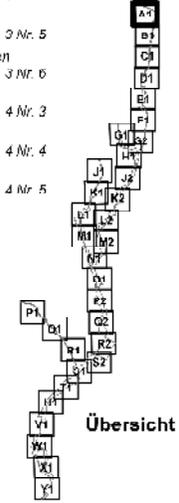
**"ISE MIT NEBENBÄCHEN"**

Landkreis Gifhorn  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittlingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

Landkreis Uelzen  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des greuen Fließlaufes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
gez. Dr. Andreas Fehel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Blatt A1
<small>Quelle: Auszug aus den Geländeplänen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterbehörde</small>	





**Maßgebliche Karte zur Verordnung  
vom 23.05.2018 über das  
Naturschutzgebiet**

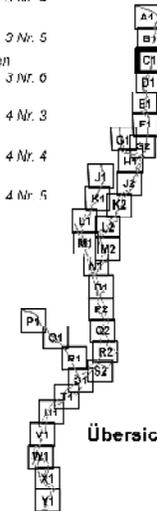
**"ISE MIT NIEBENRÄCHEN"**

Landkreis Gifhorn  
Samtgemeinde Hankensbüttel  
Stadt Wittingen  
Samtgemeinde Wesendorf  
Stadt Gifhorn  
Gemeinde Sassenburg

Landkreis Uelzen  
Samtgemeinde Aue

**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Innengrenze des grauen Flächenendes  
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Borstgrasrasen  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



**Übersicht**

0 50 100 200 Meter

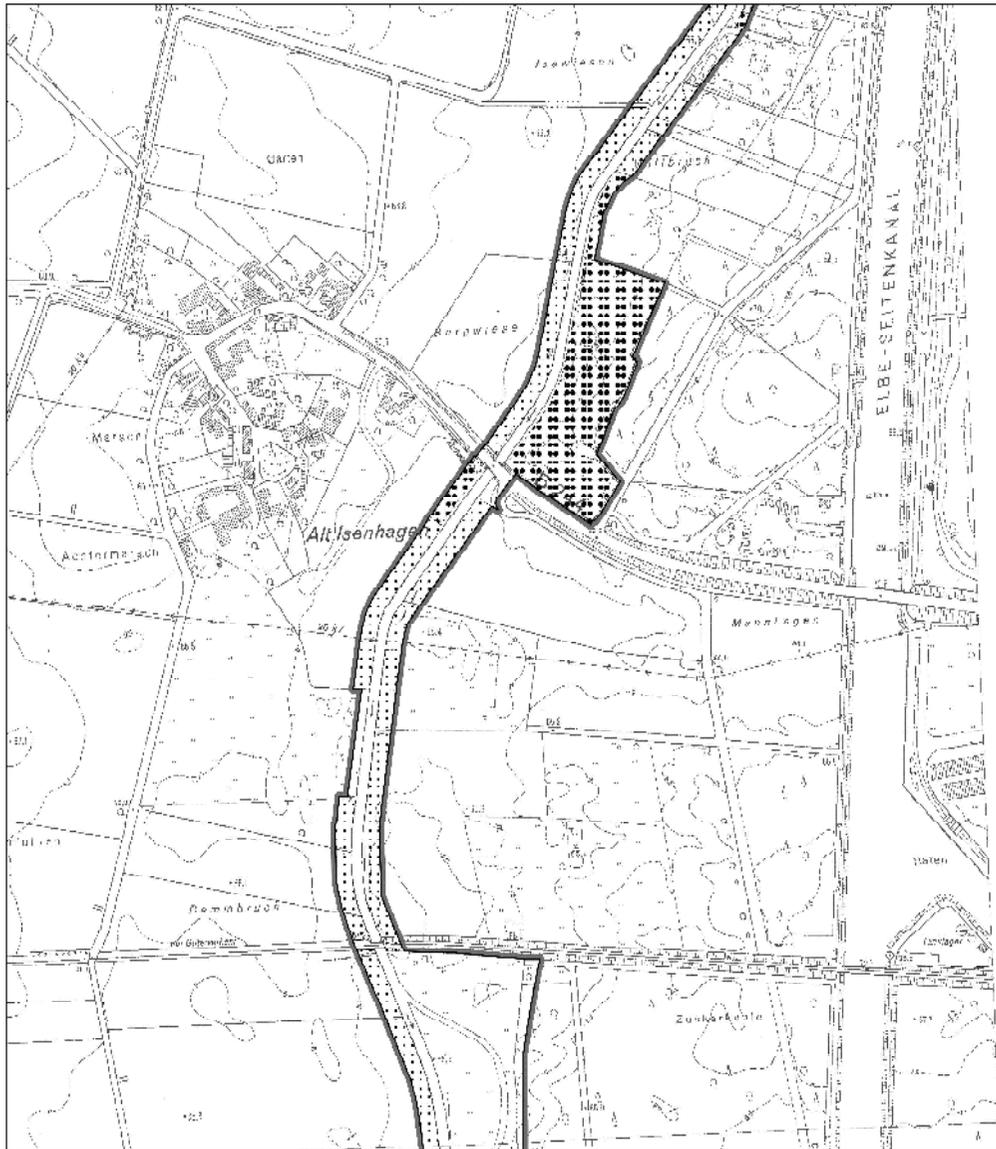


 Landkreis Gifhorn  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn  
gez. Dr. Andreas Fahl  
(Landrat)

Maßstab 1 : 5.000

Blatt C1

Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

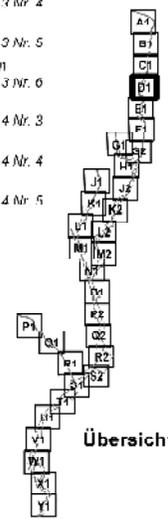
**"ISE MIT NIEBENRÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Innenseite des grauen Rasterfeldes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn  
 Schlossplatz 1  
 38518 Gifhorn  
 gez. Dr. Andreas Fahl  
 (Landrat)

Maßstab 1 : 5.000

Blatt D1

Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Landesvermessungs- und Katasterverwaltung © 2009



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

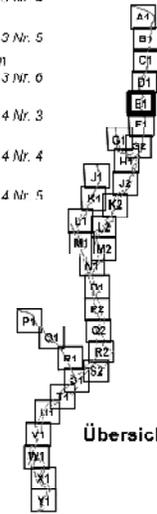
**"ISF MIT NEBENRÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innengrenze des grauen Flächenendes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn gez. Dr. Andreas Fahl (Landrat)
Maßstab 1 : 5.000	Blatt E1
Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

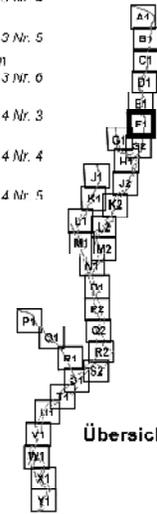
**"ISF MIT NIEBENRÄCHEN"**

Landkreis Gifhorn  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

Landkreis Uelzen  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Innengrenze des grauen Rasterfeldes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



Übersicht

0 50 100 200 Meter



Landkreis Gifhorn  
 Schlossplatz 1  
 38518 Gifhorn  
 gez. Dr. Andreas Fahl  
 (Landrat)

Maßstab 1 : 5.000 Blatt F1

Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

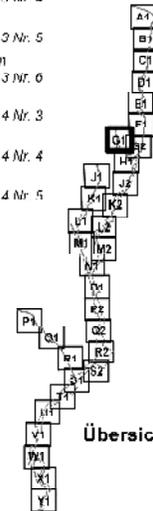
**"ISE MIT NIEBENRÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Flächenendes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borsigrasrasen  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



Landkreis Gifhorn  
 Schlossplatz 1  
 38518 Gifhorn  
 gez. Dr. Andreas Fahl  
 (Landrat)

Maßstab 1 : 5.000

Blatt G1

Quelle: Auszug aus der Geobankdaten der Landesvermessungs- und Katasterverwaltung © 2009



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

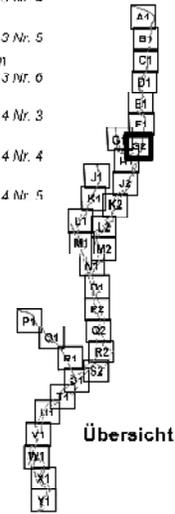
**"ISE MIT NIEBENRÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Innengrenze des grauen Rachenendes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn gez. Dr. Andreas Fahl (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Blatt G2
<small>Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009</small>	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

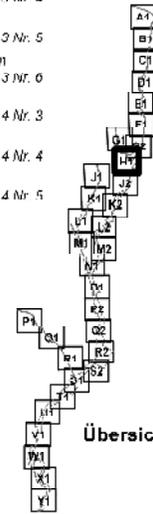
**"ISF MIT NIEBENRÄCHEN"**

Landkreis Gifhorn  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

Landkreis Uelzen  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes  
*(Die Innenseite des grauen, Rastermusters kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)*
- Acker  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5

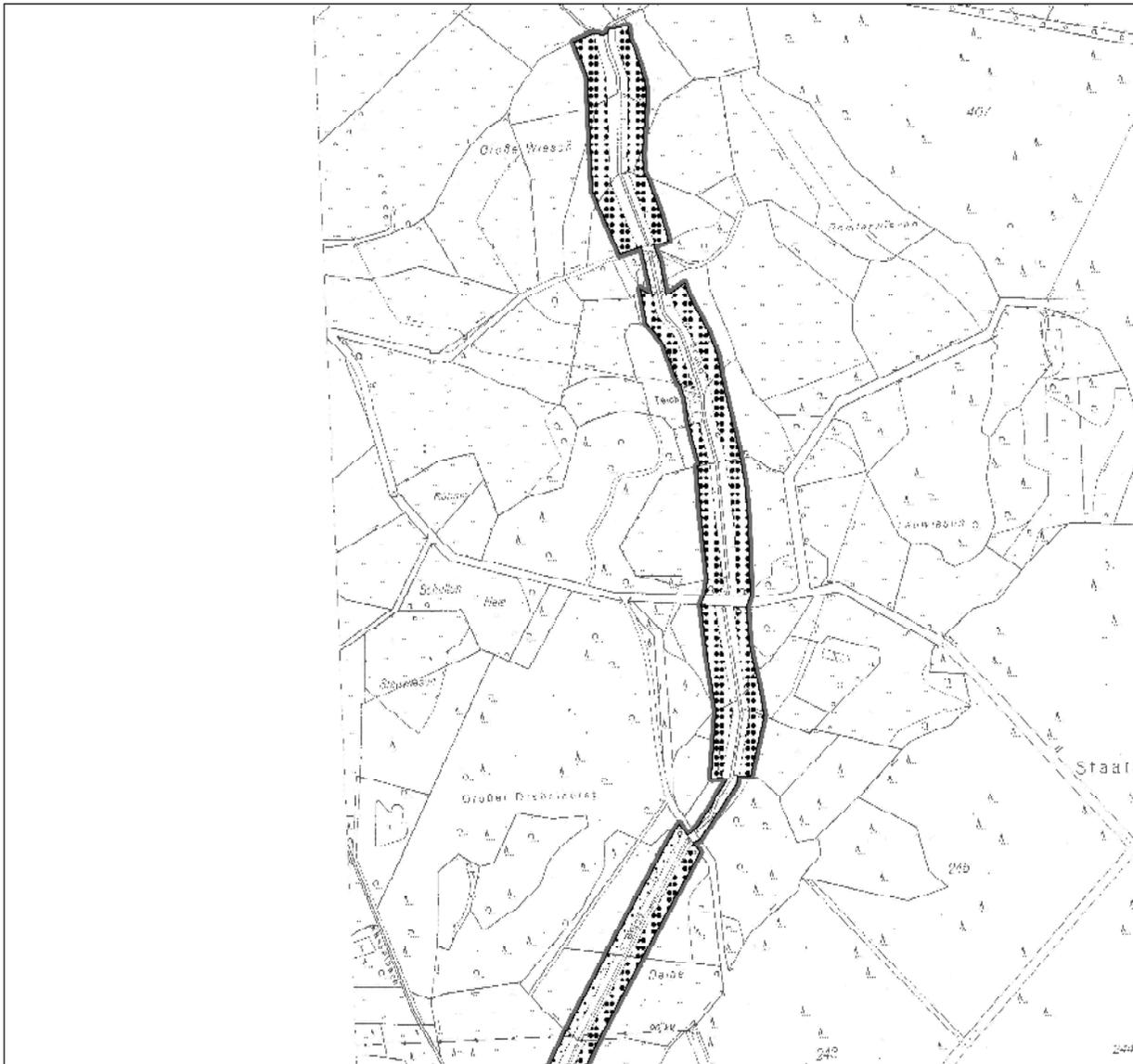


**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn gez. Dr. Andreas Fahl (Landrat)
Maßstab 1 : 5.000	Blatt H1
Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

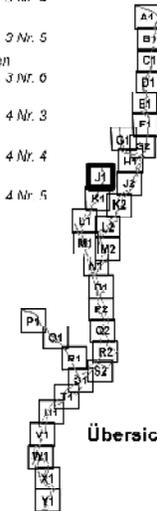
**"ISE MIT NEBENRÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innengrenze des grauen, Rastermusters kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5

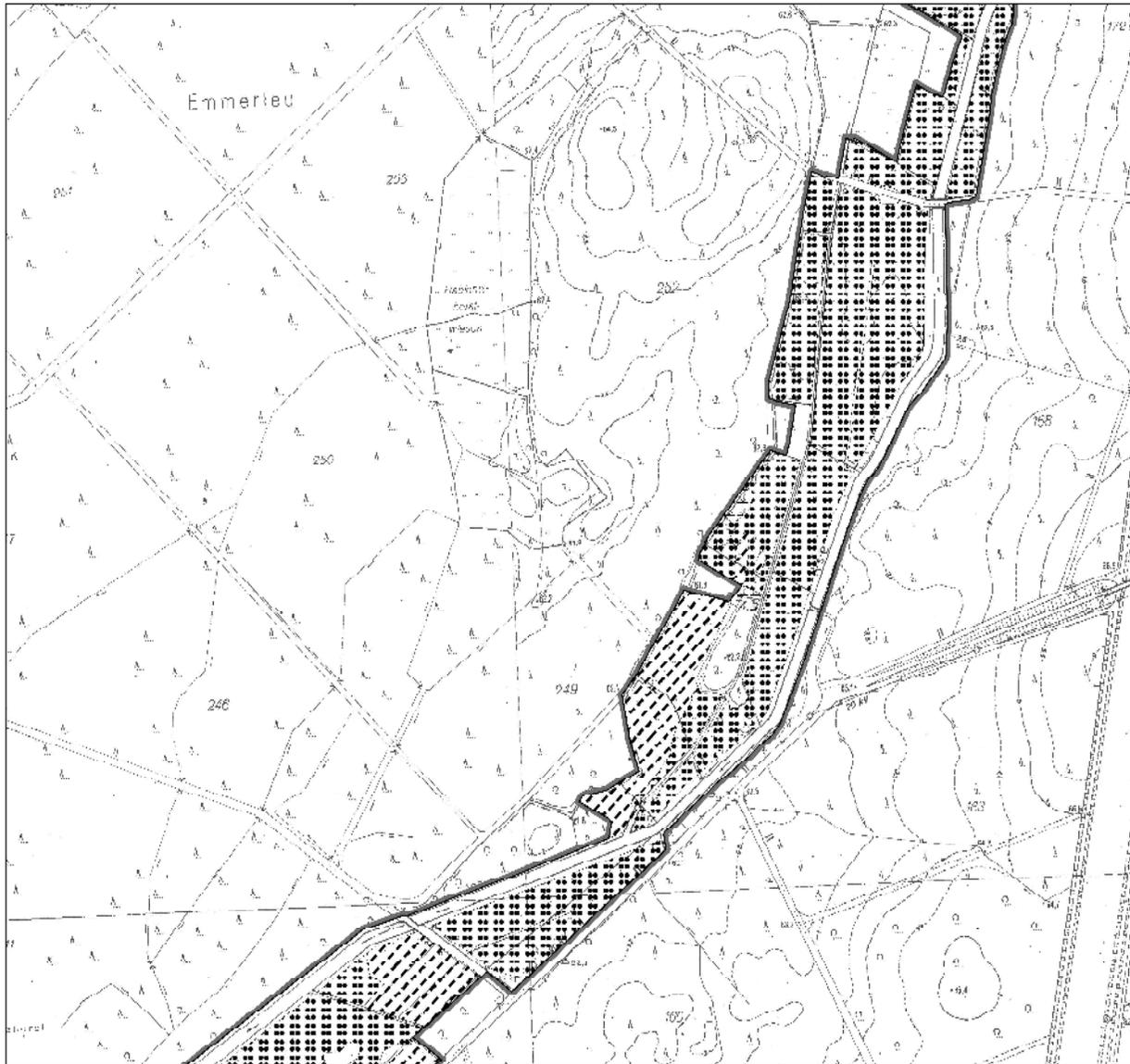


**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn gez. Dr. Andreas Fahl (Landrat)
Maßstab 1 : 5.000	Blatt J1
Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

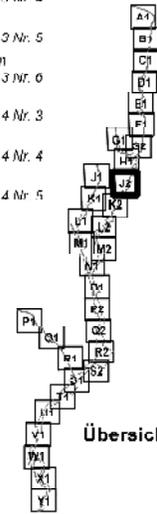
**"ISE MIT NIEBENRÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Innengrenze des grauen Rasterfeldes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn gez. Dr. Andreas Fahl (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Blatt J2
<small>Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009</small>	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

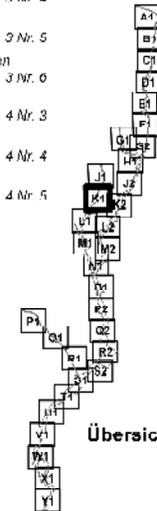
**"ISF MIT NIEFENRÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen, Rastermusters kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



Landkreis Gifhorn  
 Schlossplatz 1  
 38518 Gifhorn  
 gez. Dr. Andreas Fahl  
 (Landrat)

Maßstab 1 : 5.000

Blatt K1

Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009





**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

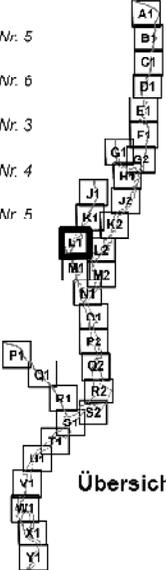
**"ISF MIT NEBENRÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

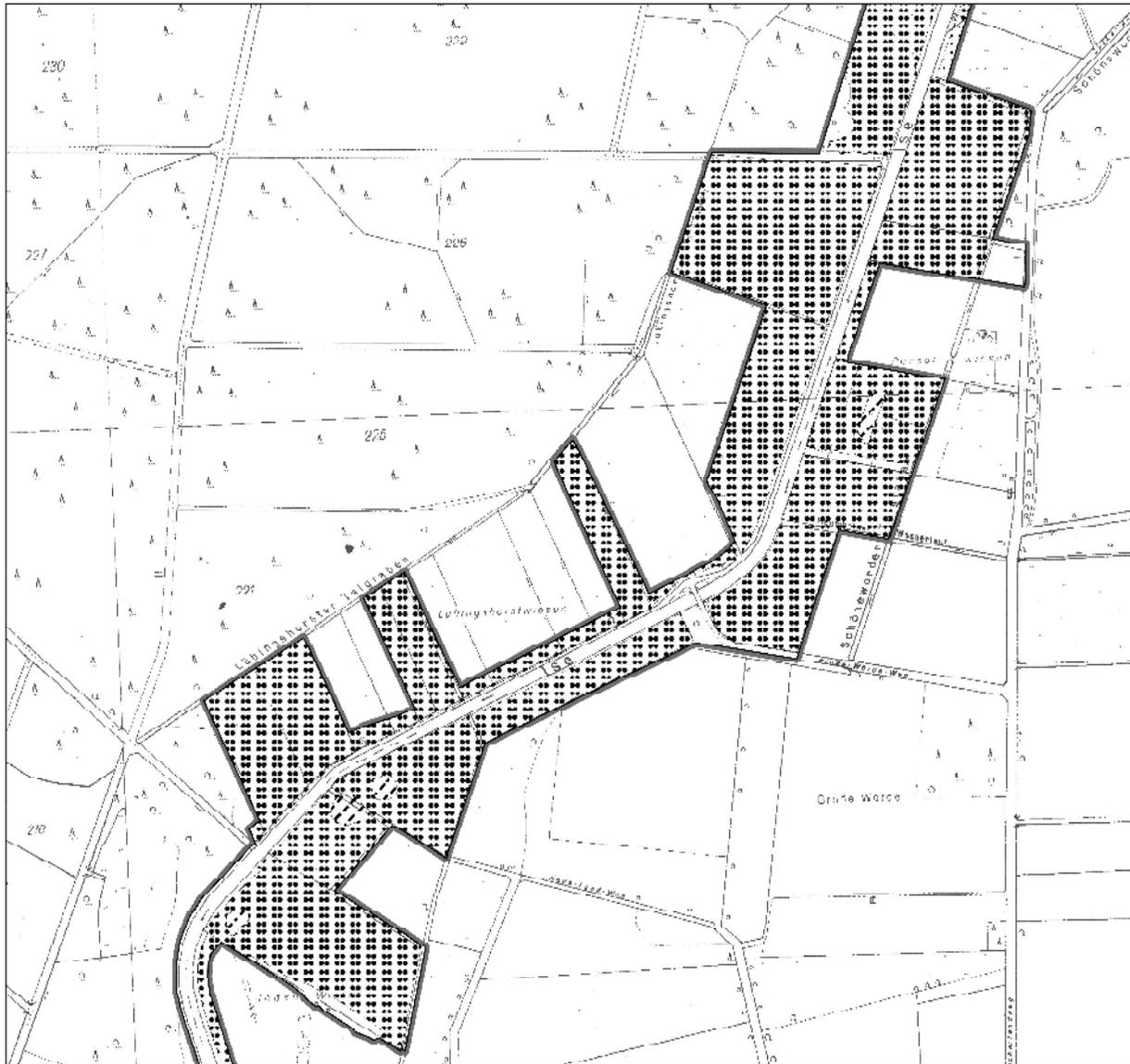
- Grenze des Naturschutzgebietes (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



**Übersicht**



Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
gez. Dr. Andreas Fhel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Blatt L1
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

**"ISE MIT NIEBENRÄCHEN"**

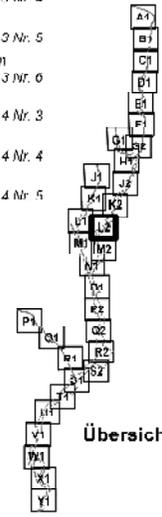
**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Weesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

Grenze des Naturschutzgebietes  
*(Die Innenseite des grauen Rasterfeldes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)*

- Acker  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5

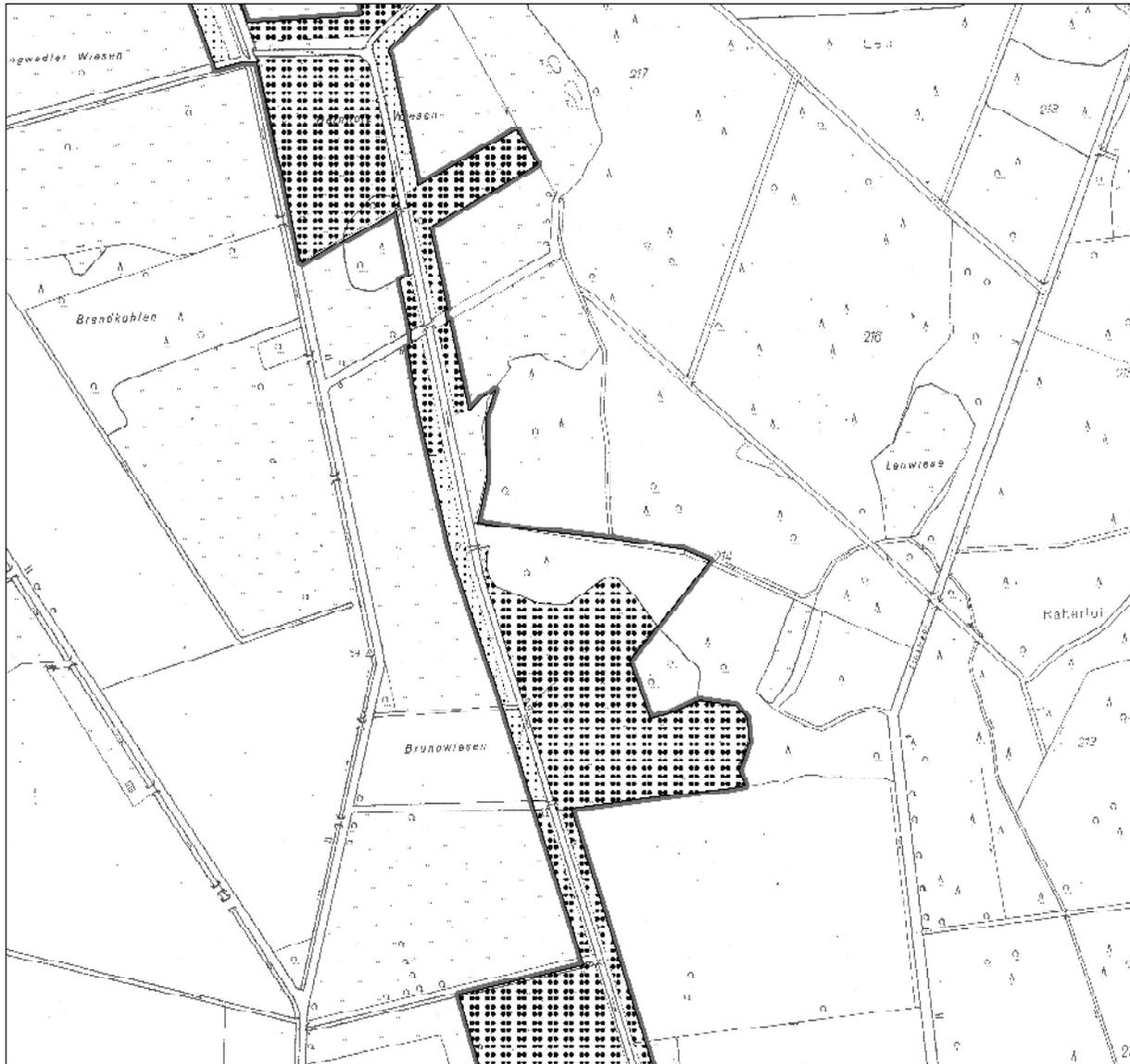


**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn gez. Dr. Andreas Fahl (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Blatt L2
<small>Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009</small>	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

**"ISE MIT NIEBENRÄCHEN"**

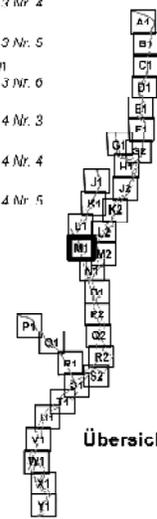
**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen, Rastermusters kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

- Acker  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



**Übersicht**

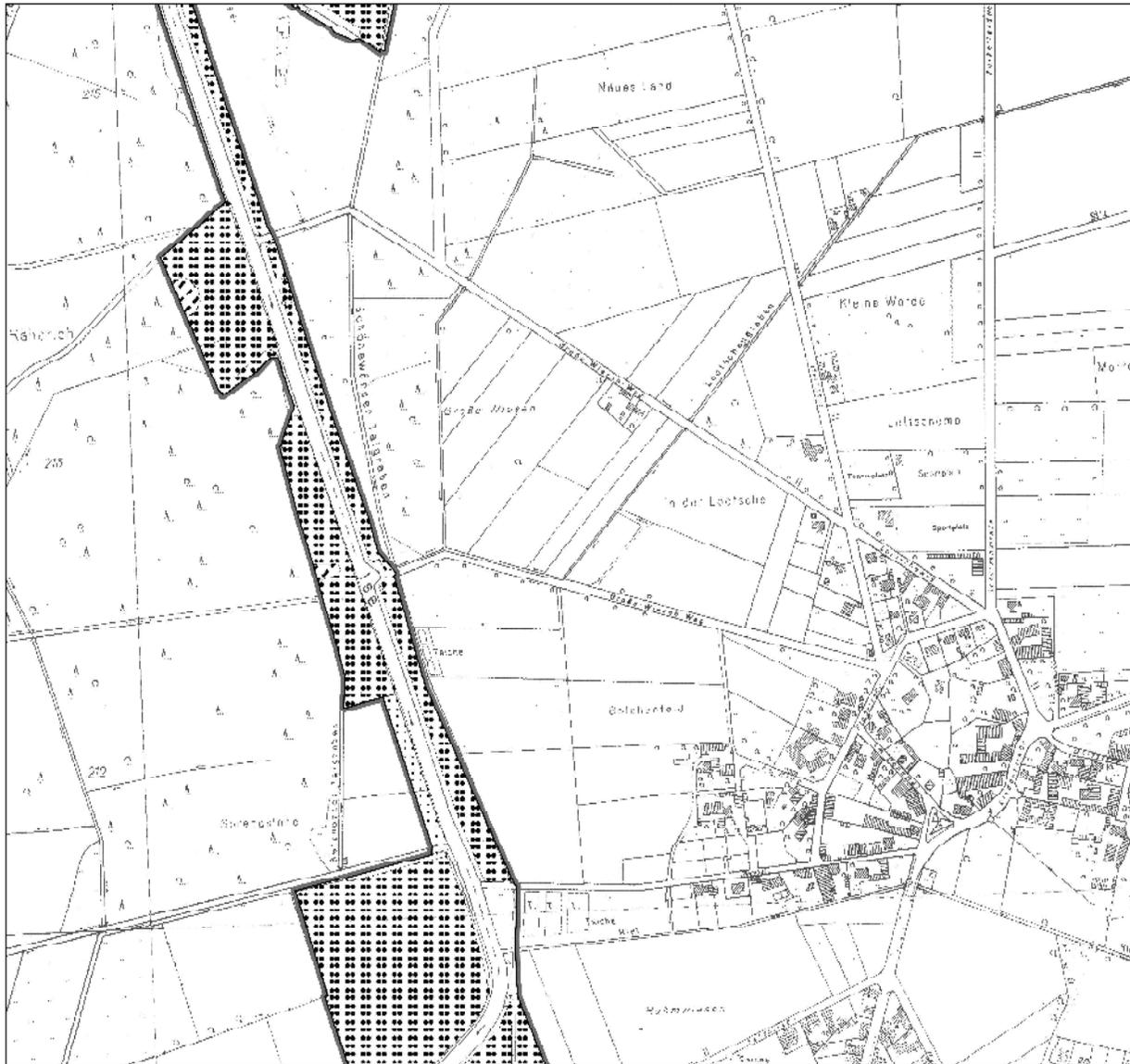
0 50 100 200 Meter



Landkreis Gifhorn  
 Schlossplatz 1  
 38518 Gifhorn  
 gez. Dr. Andreas Fahl  
 (Landrat)

Maßstab 1 : 5.000 Blatt M1

Quelle: Auszug aus der Geobankdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2008



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

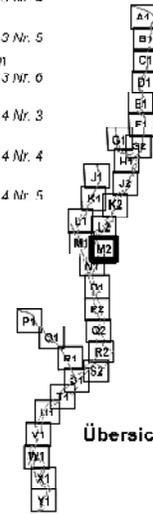
**"ISE MIT NEBENRÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes (Die Innenseite des grauen Rasterfeldes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borsgrasrasen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



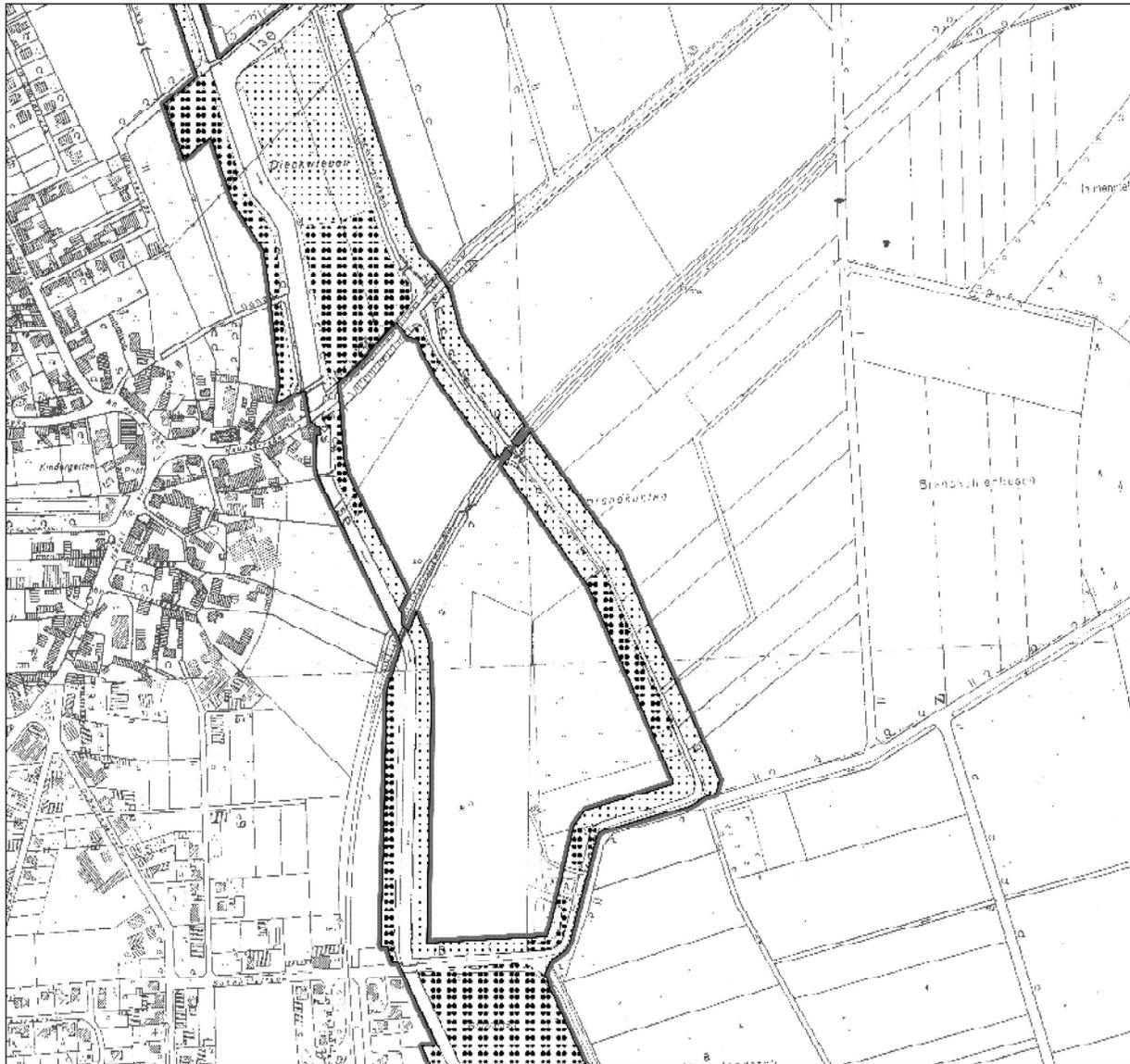
Landkreis Gifhorn  
 Schlossplatz 1  
 38518 Gifhorn  
 gez. Dr. Andreas Fahl  
 (Landrat)

Maßstab 1 : 5.000

Blatt M2

Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009





**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

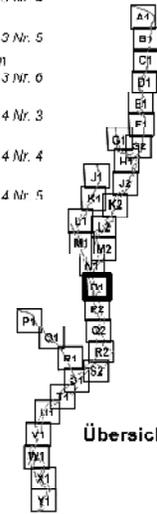
**"ISE MIT NIEBENRÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterfeldes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5

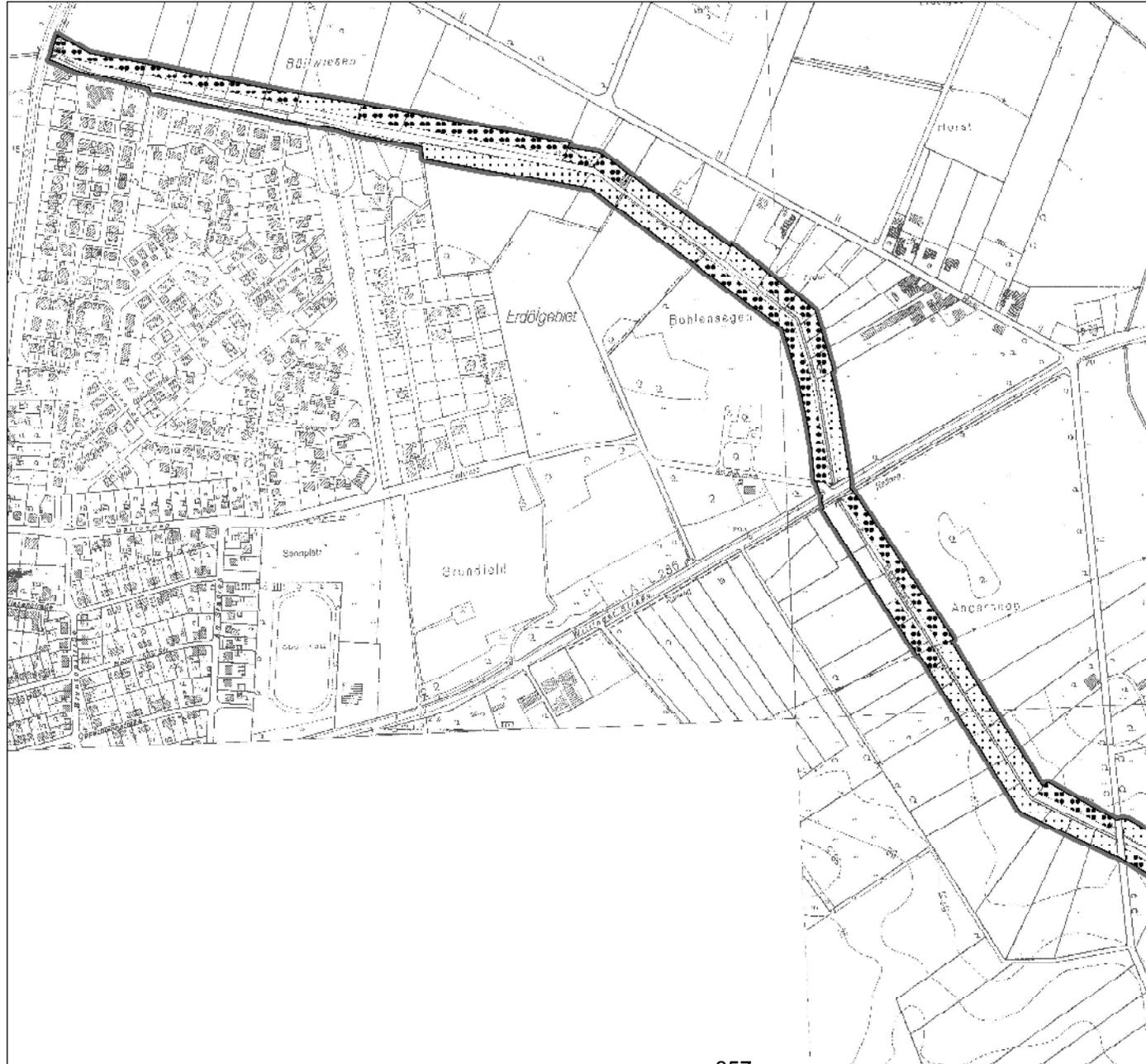


**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn gez. Dr. Andreas Fahl (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Blatt O1
<small>Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009</small>	

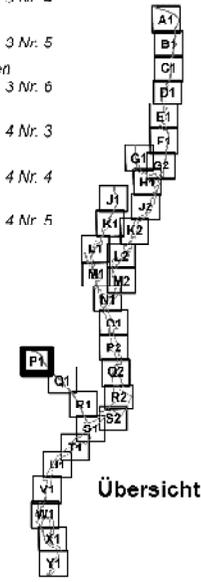


**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet "ISF MIT NEBENRÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

- Legende**
- Grenze des Naturschutzgebietes (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
  - Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
  - Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
  - Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
  - Borstgrasrasen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
  - Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
  - Wald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
  - Wald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
gez. Dr. Andreas Fhel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Blatt P1
<small>Quelle: Auszug aus den Geobaseplänen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009</small>	





**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

**"ISE MIT NIEBENBÄCHEN"**

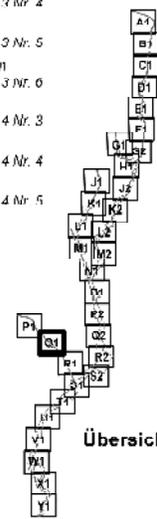
**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen, Rasterförmigen Kennzeichens ist die Grenze des Naturschutzgebietes)

- Acker  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn gez. Dr. Andreas Fahl (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Blatt Q1
<small>Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009</small>	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

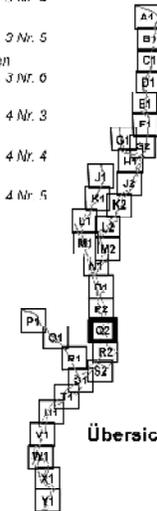
**"ISE MIT NIEBENRÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterfeldes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn gez. Dr. Andreas Fahl (Landrat)
Maßstab 1 : 5.000	Blatt Q2
Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

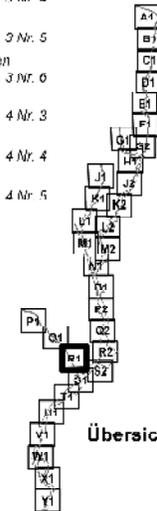
**"ISE MIT NIEBENRÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterendes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn gez. Dr. Andreas Fahl (Landrat)
Maßstab 1 : 5.000	Blatt R1
Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009	



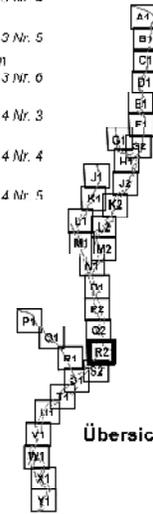
**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet "ISE MIT NEBENRÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**  
 [Symbol: Dotted line] Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innengrenze des grauen Rasterfeldes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

- [Symbol: Dotted pattern] Acker  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- [Symbol: Horizontal dashed pattern] Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- [Symbol: Diagonal dashed pattern] Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- [Symbol: Vertical dashed pattern] Borstgrasrasen  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- [Symbol: Diagonal solid pattern] Forst  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- [Symbol: Horizontal solid pattern] Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- [Symbol: Vertical solid pattern] Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



0 50 100 200 Meter



Landkreis Gifhorn  
 Schlossplatz 1  
 38518 Gifhorn  
 gez. Dr. Andreas Fahl  
 (Landrat)

Maßstab 1 : 5.000 Blatt R2

Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

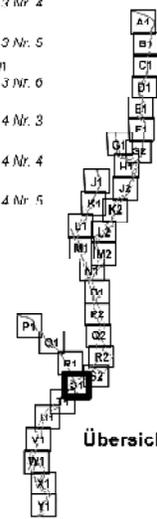
**"ISF MIT NIEBENRÄCHEN"**

Landkreis Gifhorn  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

Landkreis Uelzen  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes (Die Innengrenze des grauen Rasterfeldes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn gez. Dr. Andreas Fahl (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Blatt S1
<small>Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009</small>	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

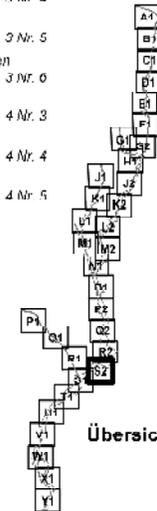
**"ISE MIT NIEBENRÄCHEN"**

Landkreis Gifhorn  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

Landkreis Uelzen  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes (Die Innenseite des grauen, Rastermusters kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5

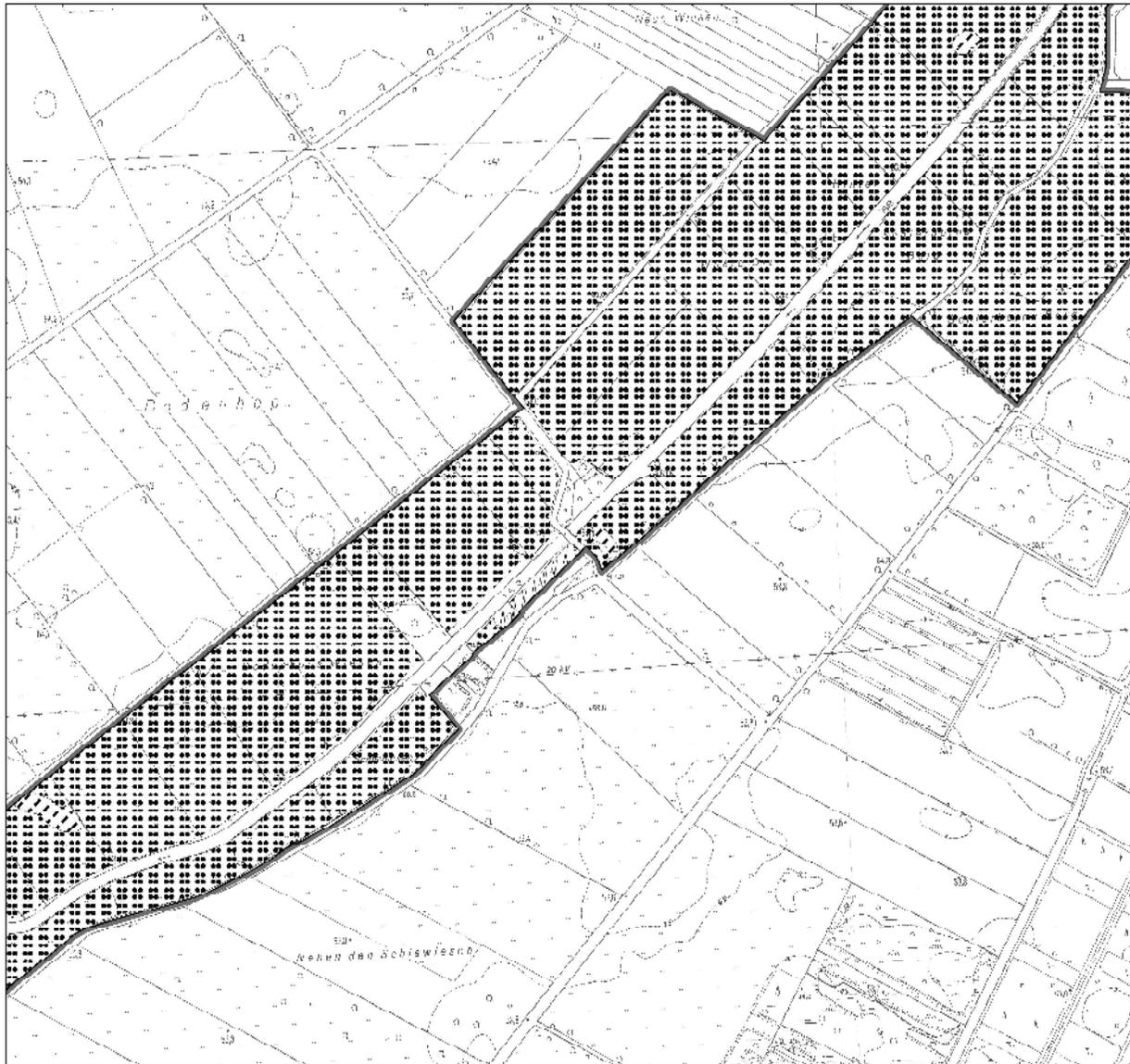


**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn gez. Dr. Andreas Fahl (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Blatt S2
<small>Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009</small>	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

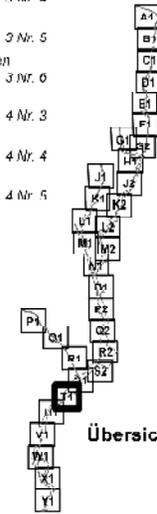
**"ISF MIT NEBENRÄCHEN"**

Landkreis Gifhorn  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

Landkreis Uelzen  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes (Die Innenseite des grauen Rasterfeldes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Borstgrasrasen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Wald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Wald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



Übersicht

0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn  
 Schlossplatz 1  
 38518 Gifhorn  
 gez. Dr. Andreas Fahl  
 (Landrat)

Maßstab 1 : 5.000 Blatt T1

Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

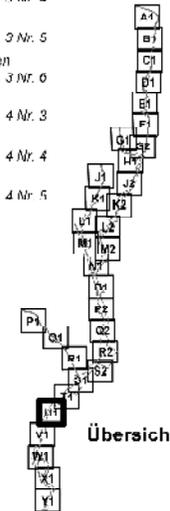
**"ISE MIT NIEBENRÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterfeldes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen  
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5

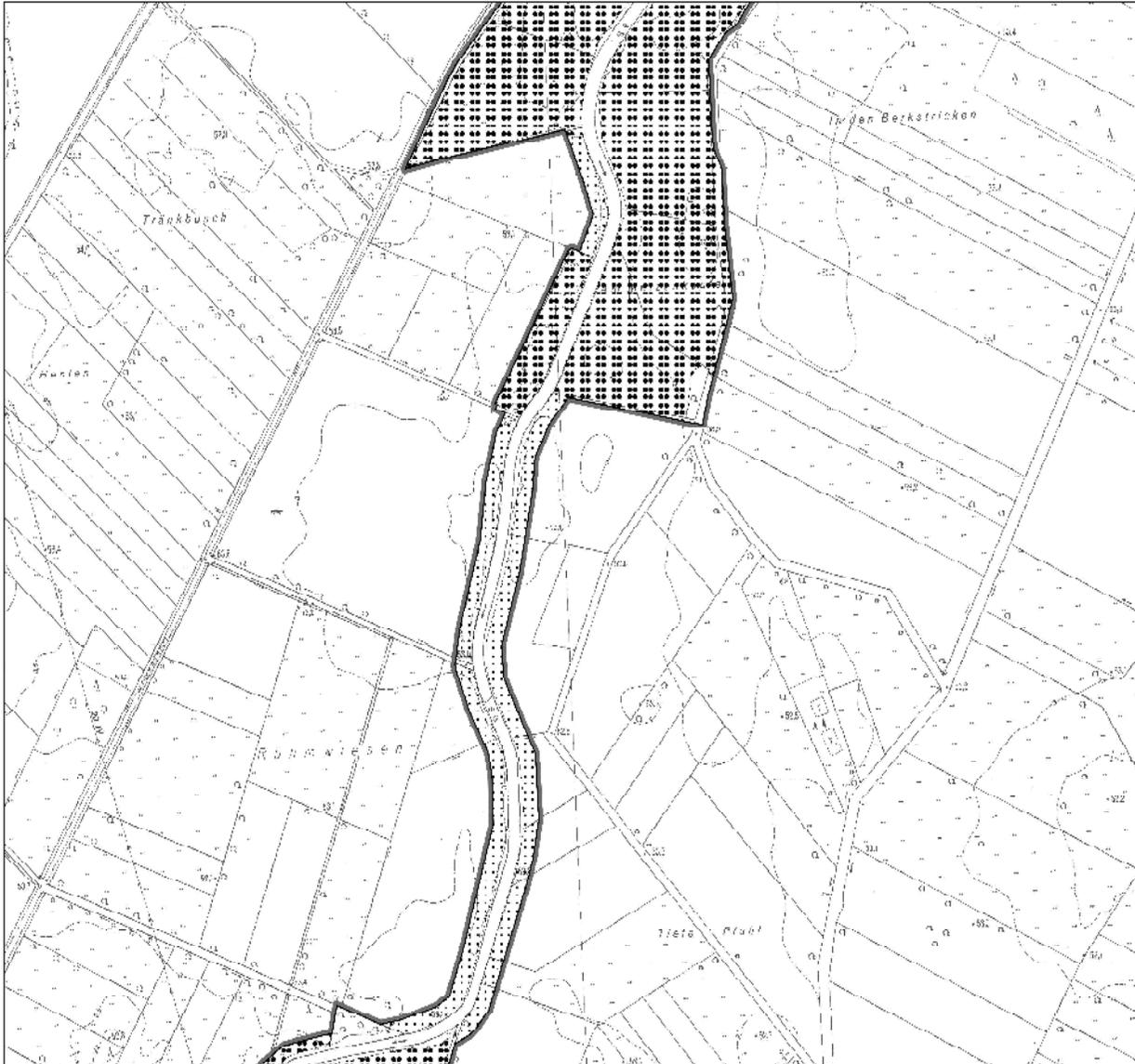


**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn gez. Dr. Andreas Fahl (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Blatt U1
<small>Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009</small>	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

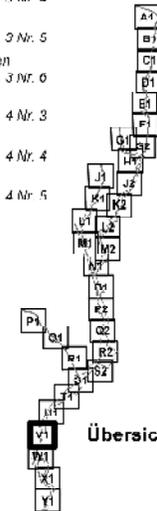
**"ISE MIT NIEFENRÄCHEN"**

Landkreis Gifhorn  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

Landkreis Uelzen  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Innenseite des grauen, Rastermusters kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5

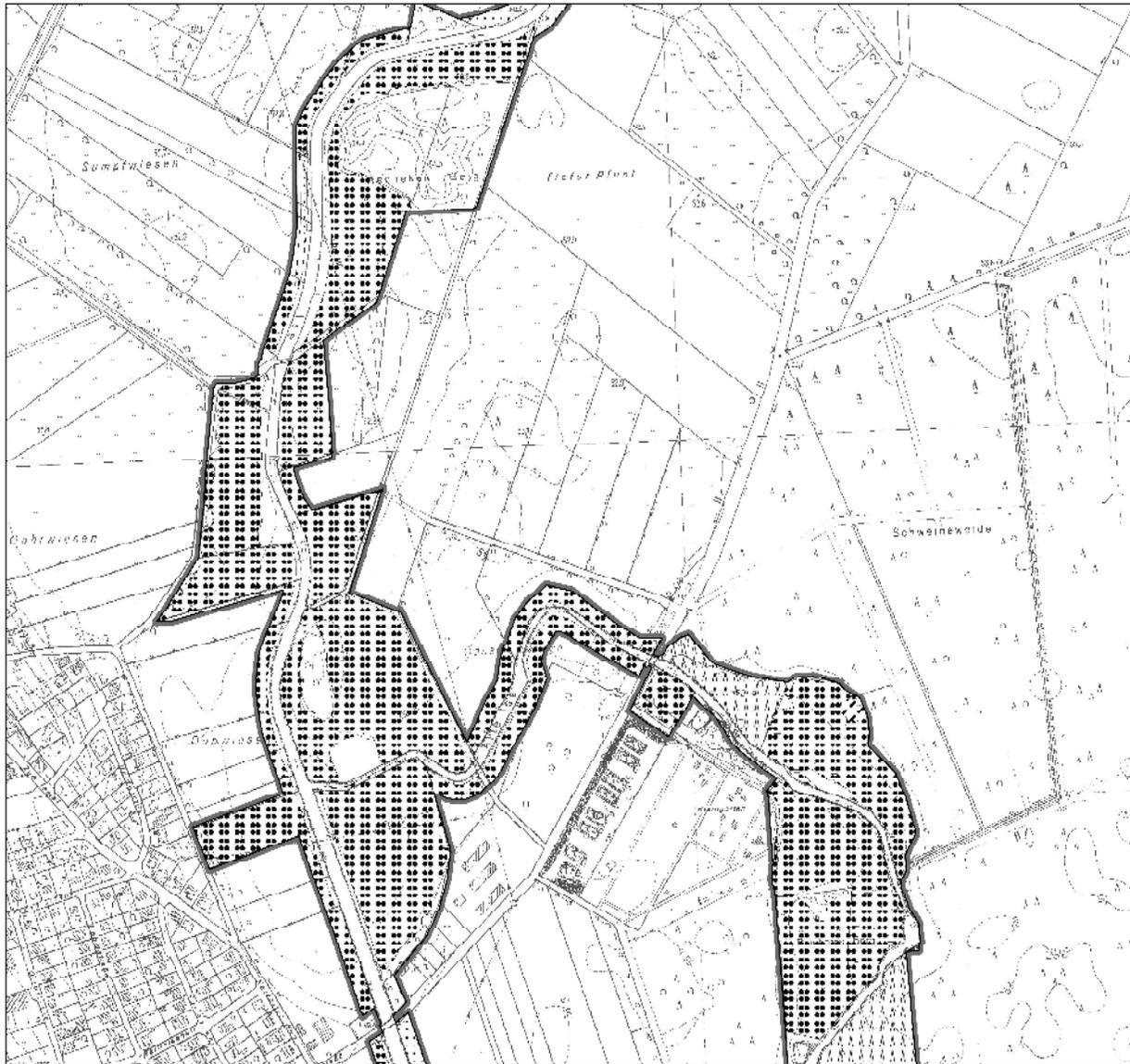


**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn gez. Dr. Andreas Fahl (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Blatt V1
<small>Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Landesvermessungs- und Katasterverwaltung © 2009</small>	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

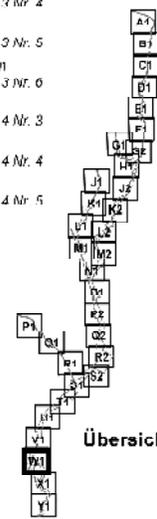
**"ISE MIT NIEBENRÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes (Die Innenseite des grauen Rasterendes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn gez. Dr. Andreas Fahl (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Blatt W1
<small>Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Landesvermessungs- und Katasterverwaltung © 2008</small>	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

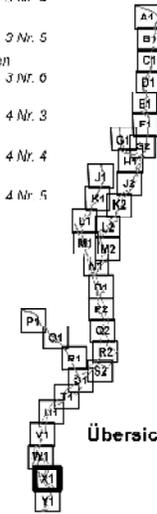
**"ISE MIT NIEBENRÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes (Die Innengrenze des grauen Rasterfeldes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



**Übersicht**

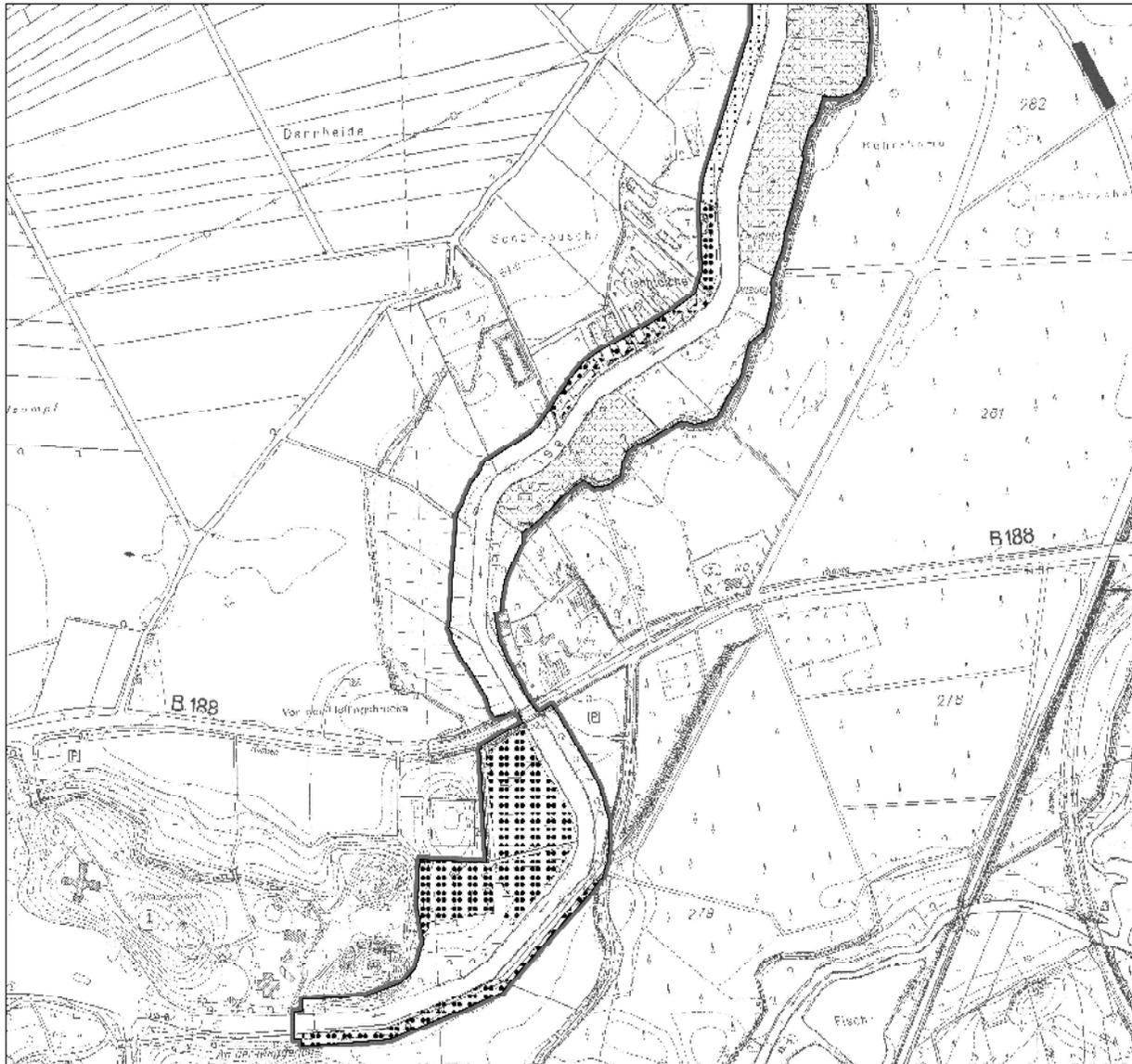
0 50 100 200 Meter



Landkreis Gifhorn  
 Schlossplatz 1  
 38518 Gifhorn  
 gez. Dr. Andreas Fahl  
 (Landrat)

Maßstab 1 : 5.000 Blatt X1

Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23.05.2018 über das Naturschutzgebiet**

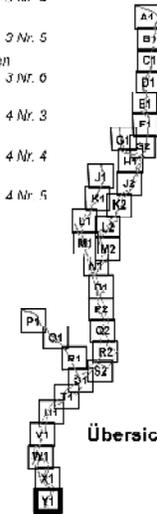
**"ISE MIT NIEFENRÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Stadt Wittingen  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Stadt Gifhorn  
 Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
 Samtgemeinde Aue

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Innengrenze des grauen Flächenendes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Acker  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
- Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Grünland  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
- Borstgrasrasen  
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Forst  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Wald  
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5



**Übersicht**

0 50 100 200 Meter



Landkreis Gifhorn  
 Schlossplatz 1  
 38518 Gifhorn  
 gez. Dr. Andreas Fahl  
 (Landrat)

Maßstab 1 : 5.000 Blatt Y1

Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009

**Übersichts-Karte zur Verordnung  
vom 23.05.2018 über das  
Naturschutzgebiet**

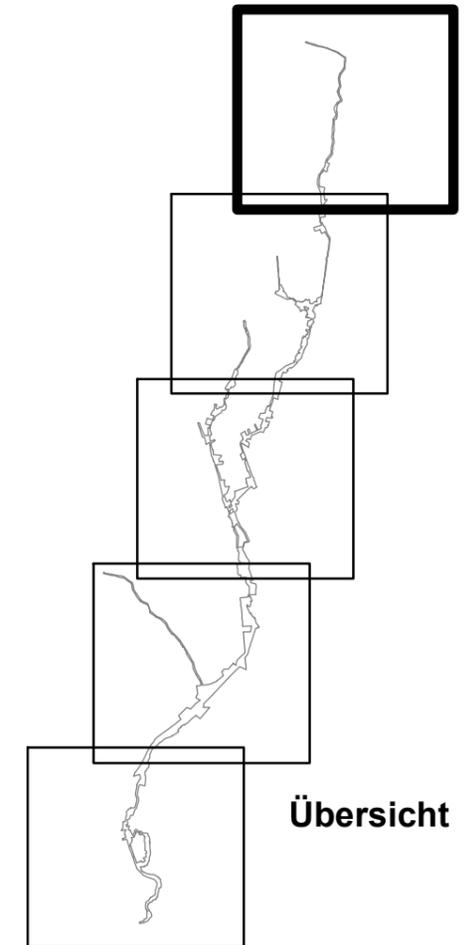
**"ISE MIT NEBENBÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
Samtgemeinde Hankensbüttel  
Stadt Wittingen  
Samtgemeinde Wesendorf  
Stadt Gifhorn  
Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
Samtgemeinde Aue

**Legende**

 Flächen außerhalb Natura 2000



**Übersicht**

0 250 500 1.000 Meter



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 25.000	Blatt 1
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2006 	

**Übersichts-Karte zur Verordnung  
vom 23.05.2018 über das  
Naturschutzgebiet**

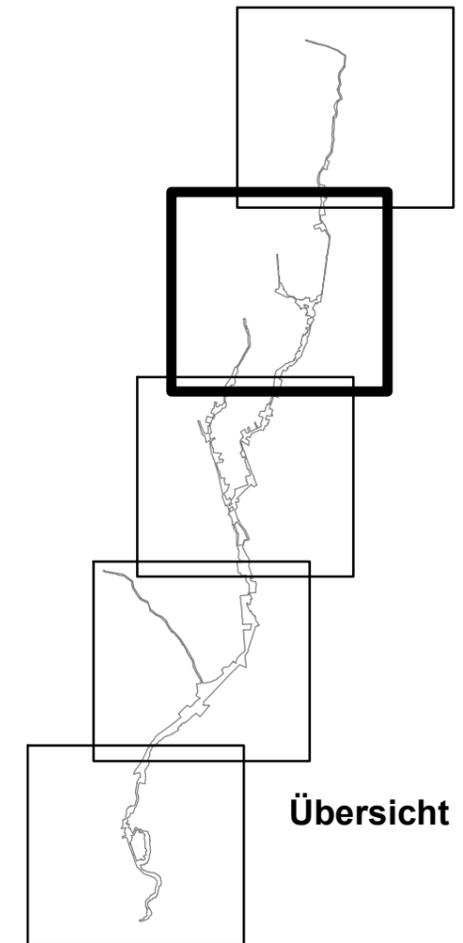
**"ISE MIT NEBENBÄCHEN"**

Landkreis Gifhorn  
Samtgemeinde Hankensbüttel  
Stadt Wittingen  
Samtgemeinde Wesendorf  
Stadt Gifhorn  
Gemeinde Sassenburg

Landkreis Uelzen  
Samtgemeinde Aue

**Legende**

 Flächen außerhalb Natura 2000



**Übersicht**

0 250 500 1.000 Meter



Landkreis Gifhorn  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

gez. Dr. Andreas Ebel  
(Landrat)

Maßstab 1 : 25.000

Blatt 2

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2006 

**Übersichts-Karte zur Verordnung  
vom 23.05.2018 über das  
Naturschutzgebiet**

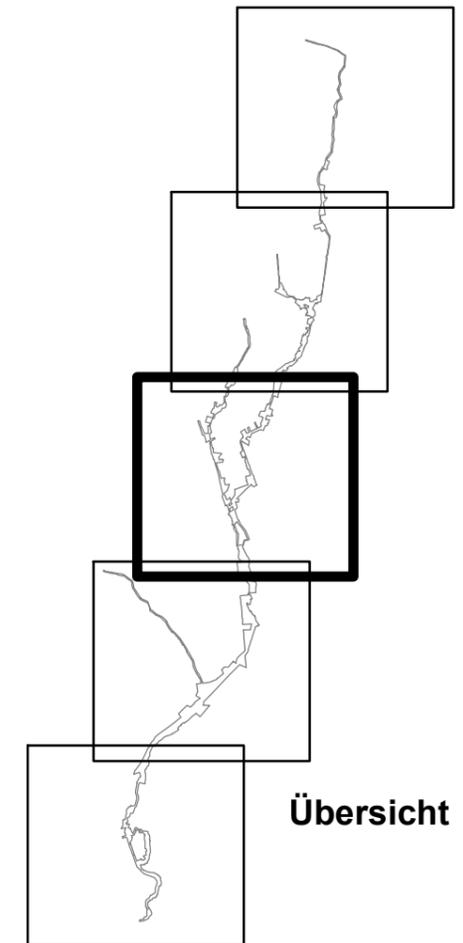
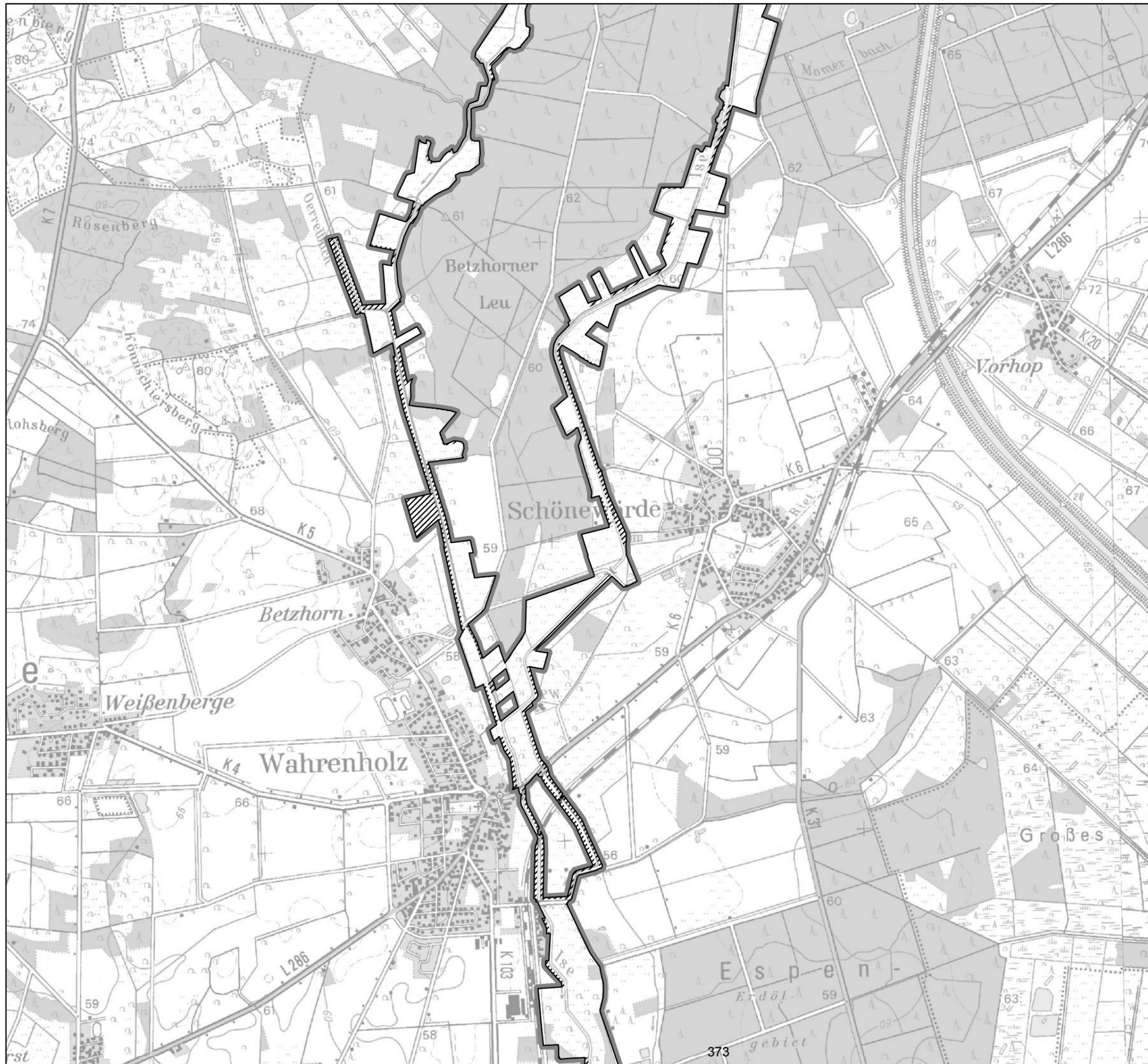
**"ISE MIT NEBENBÄCHEN"**

Landkreis Gifhorn  
Samtgemeinde Hankensbüttel  
Stadt Wittingen  
Samtgemeinde Wesendorf  
Stadt Gifhorn  
Gemeinde Sassenburg

Landkreis Uelzen  
Samtgemeinde Aue

**Legende**

 Flächen außerhalb Natura 2000



0 250 500 1.000 Meter



Landkreis Gifhorn  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

gez. Dr. Andreas Ebel  
(Landrat)

Maßstab 1 : 25.000

Blatt 3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2006 

**Übersichts-Karte zur Verordnung  
vom 23.05.2018 über das  
Naturschutzgebiet**

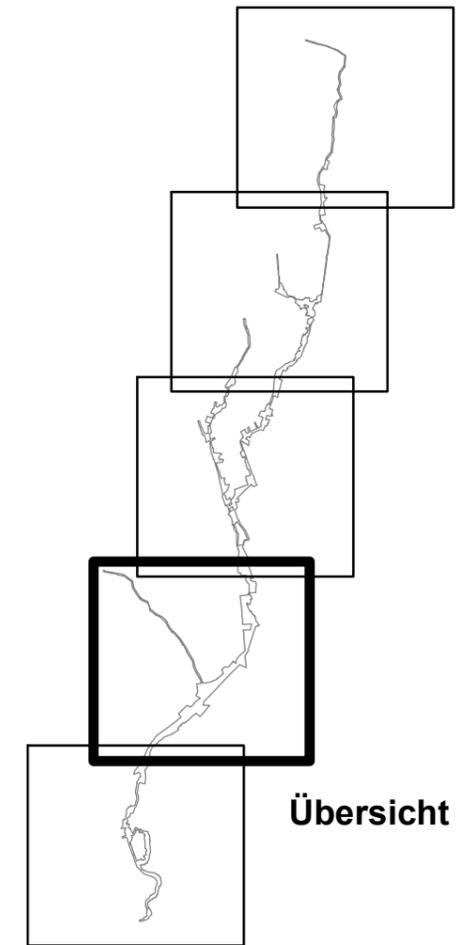
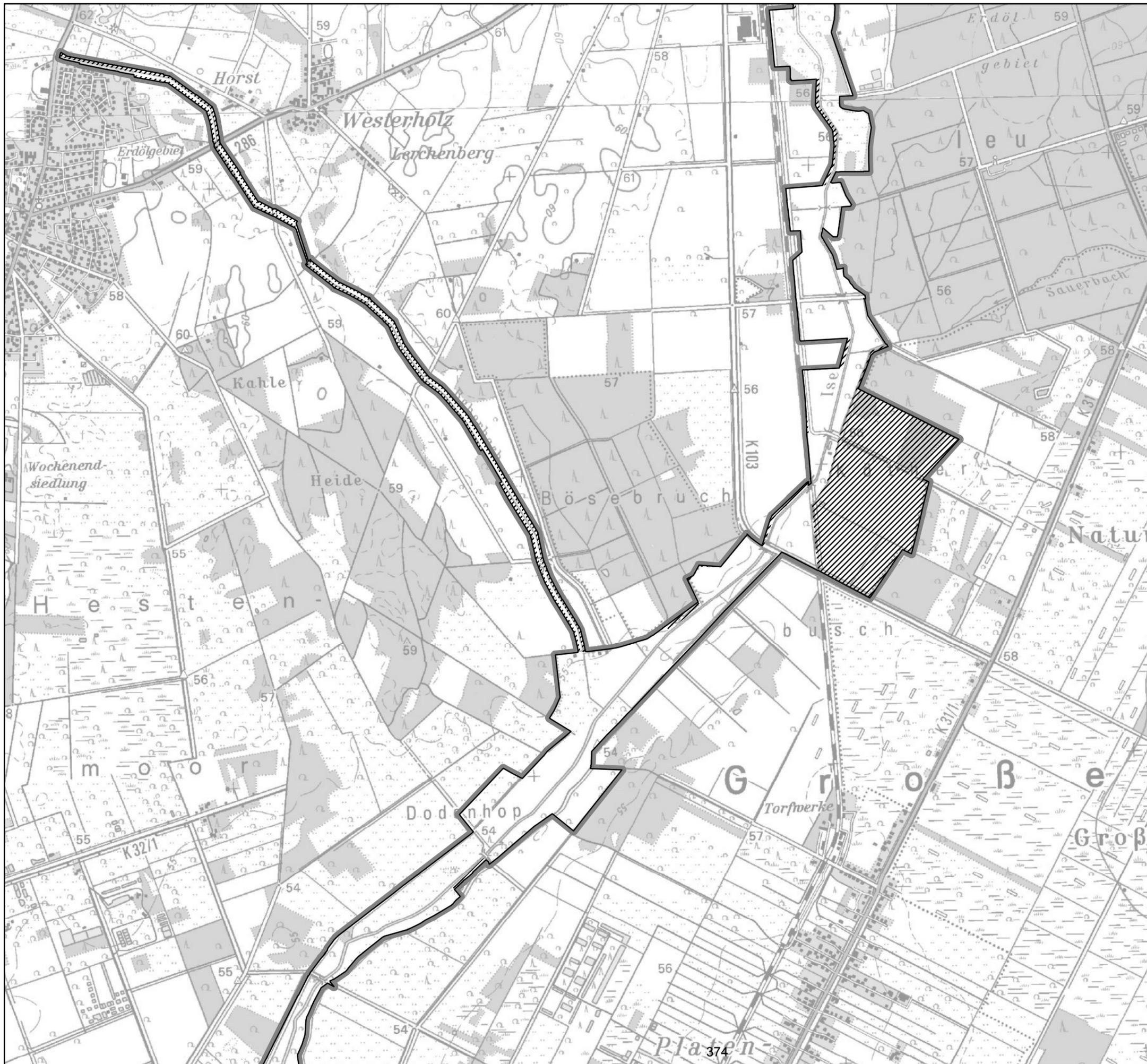
**"ISE MIT NEBENBÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
Samtgemeinde Hankensbüttel  
Stadt Wittingen  
Samtgemeinde Wesendorf  
Stadt Gifhorn  
Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
Samtgemeinde Aue

**Legende**

 Flächen außerhalb Natura 2000



0 250 500 1.000 Meter



Landkreis Gifhorn  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

gez. Dr. Andreas Ebel  
(Landrat)

Maßstab 1 : 25.000

Blatt 4

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2006 

**Übersichts-Karte zur Verordnung  
vom 23.05.2018 über das  
Naturschutzgebiet**

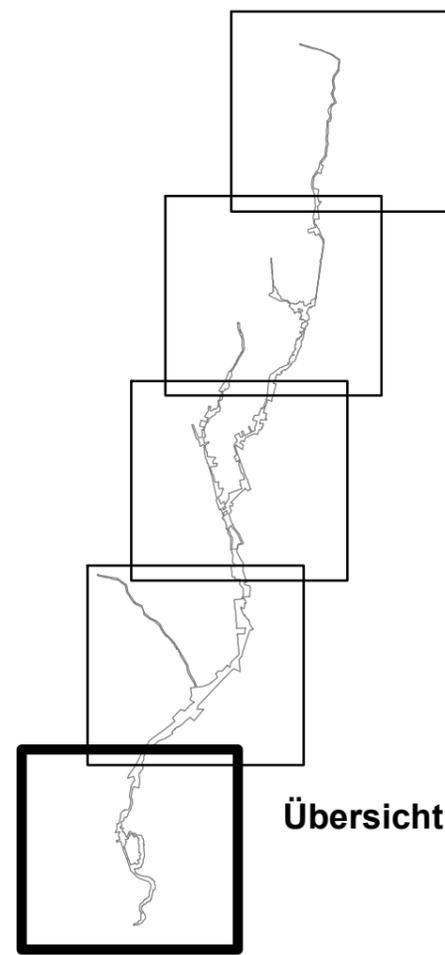
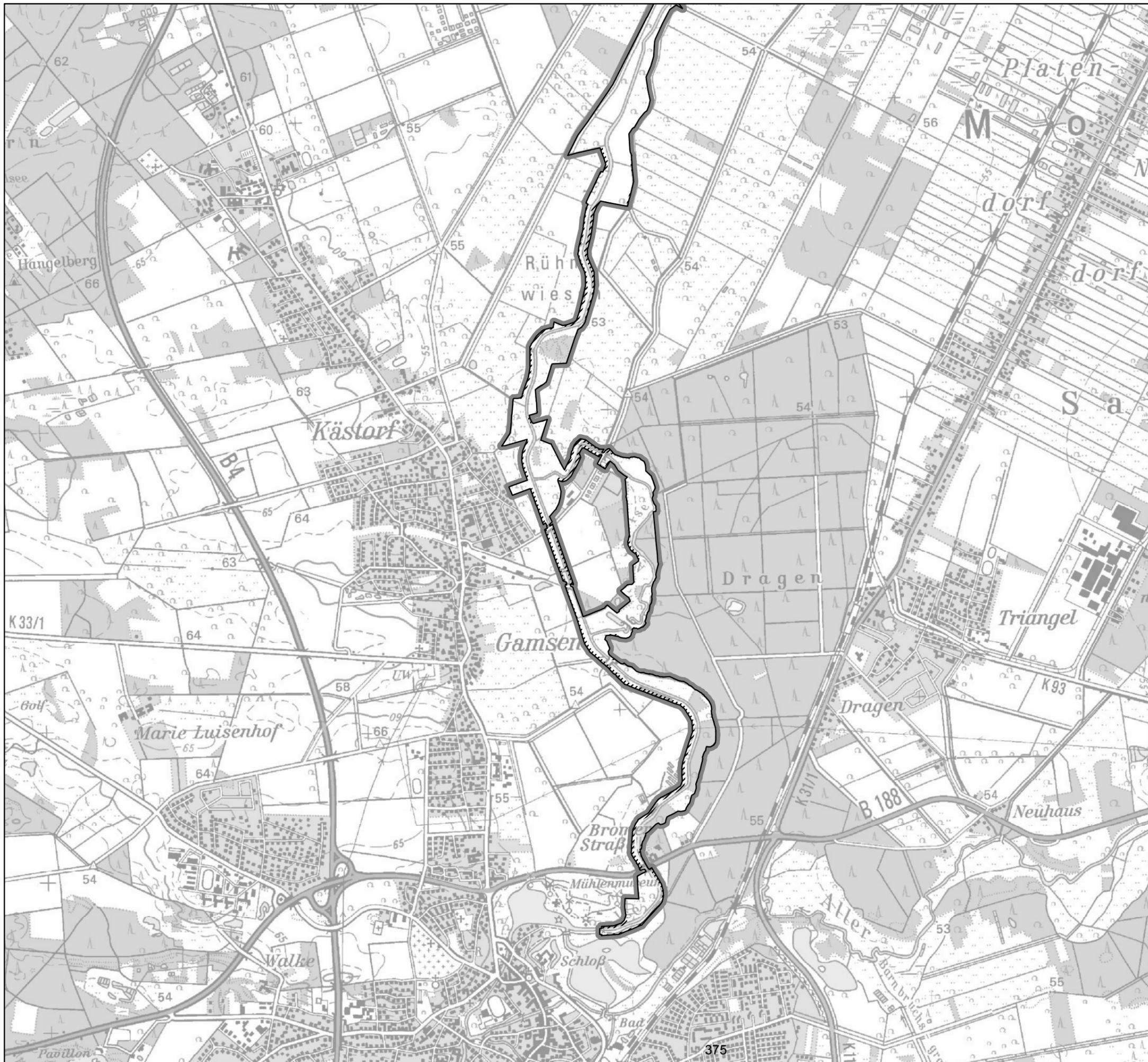
**"ISE MIT NEBENBÄCHEN"**

**Landkreis Gifhorn**  
Samtgemeinde Hankensbüttel  
Stadt Wittingen  
Samtgemeinde Wesendorf  
Stadt Gifhorn  
Gemeinde Sassenburg

**Landkreis Uelzen**  
Samtgemeinde Aue

**Legende**

 Flächen außerhalb Natura 2000



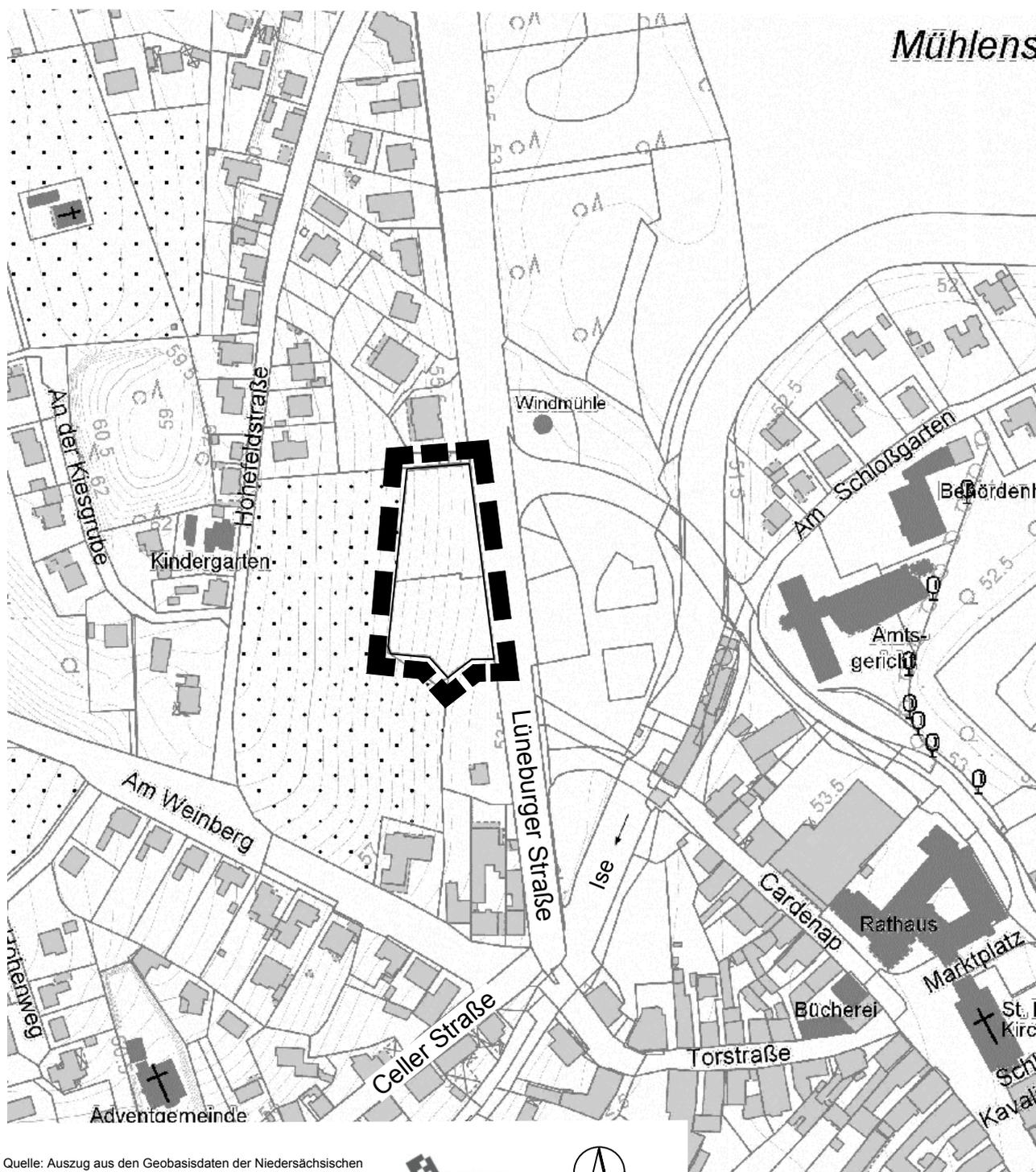
**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 25.000	Blatt 5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2006 	



Mühlens



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016

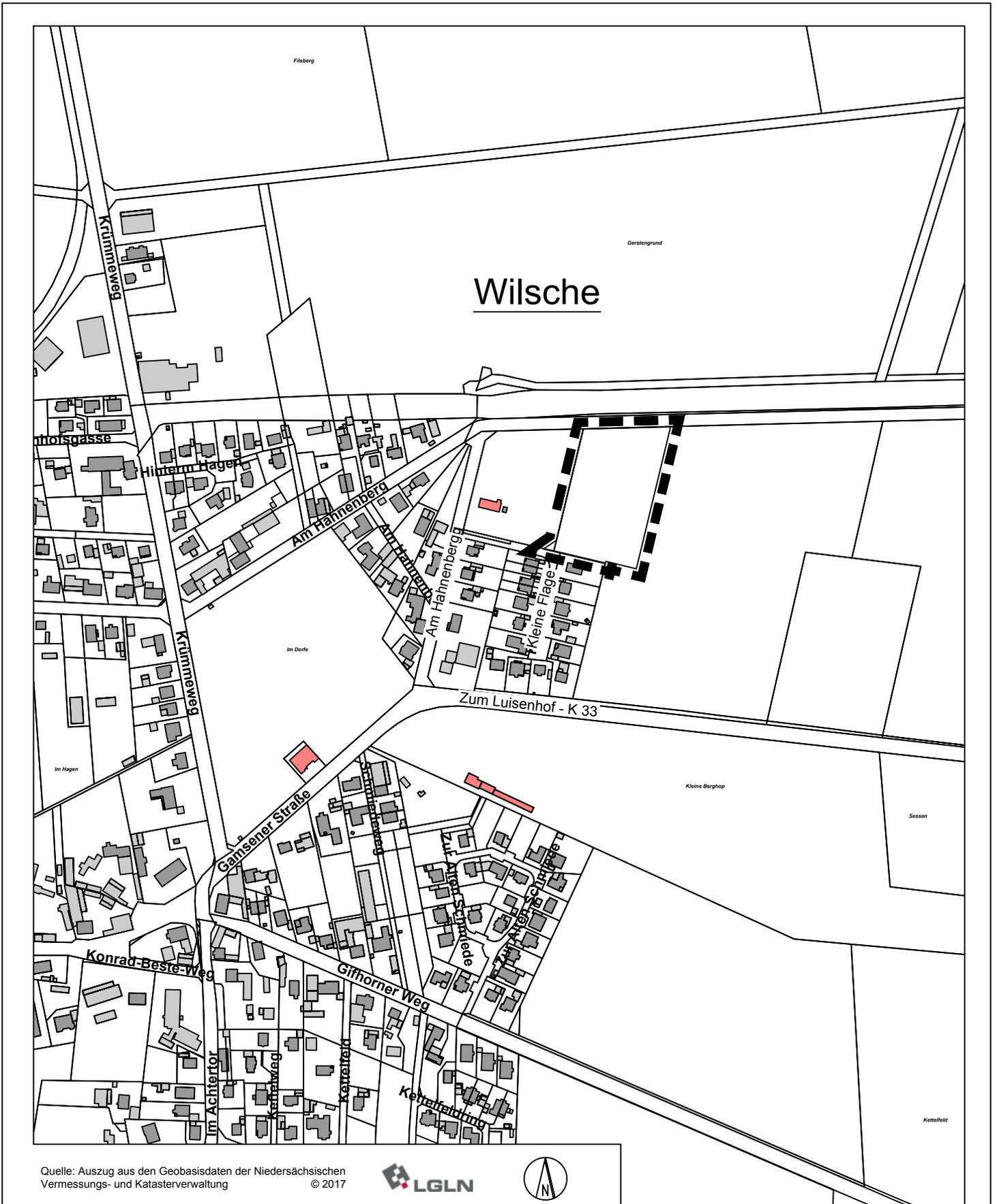


Geltungsbereich des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
Nr. 108 "Lüneburger Straße West"



Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtplanung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23  
 "Berghop Ost" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV),  
 Ortschaft Wilsche

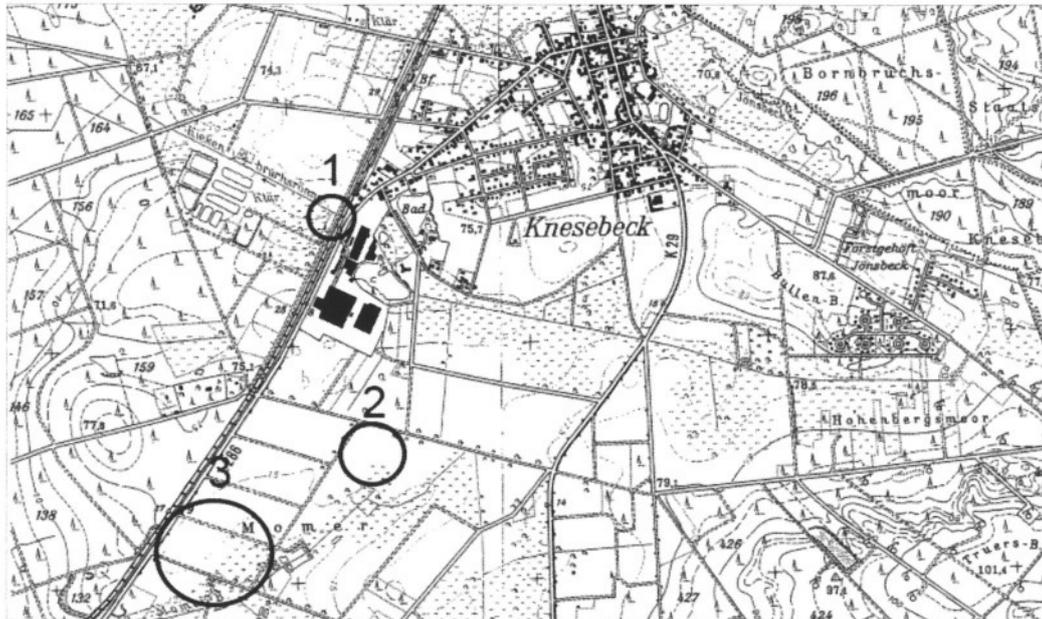


**Stadt Gifhorn**  
 Fachbereich Stadtplanung

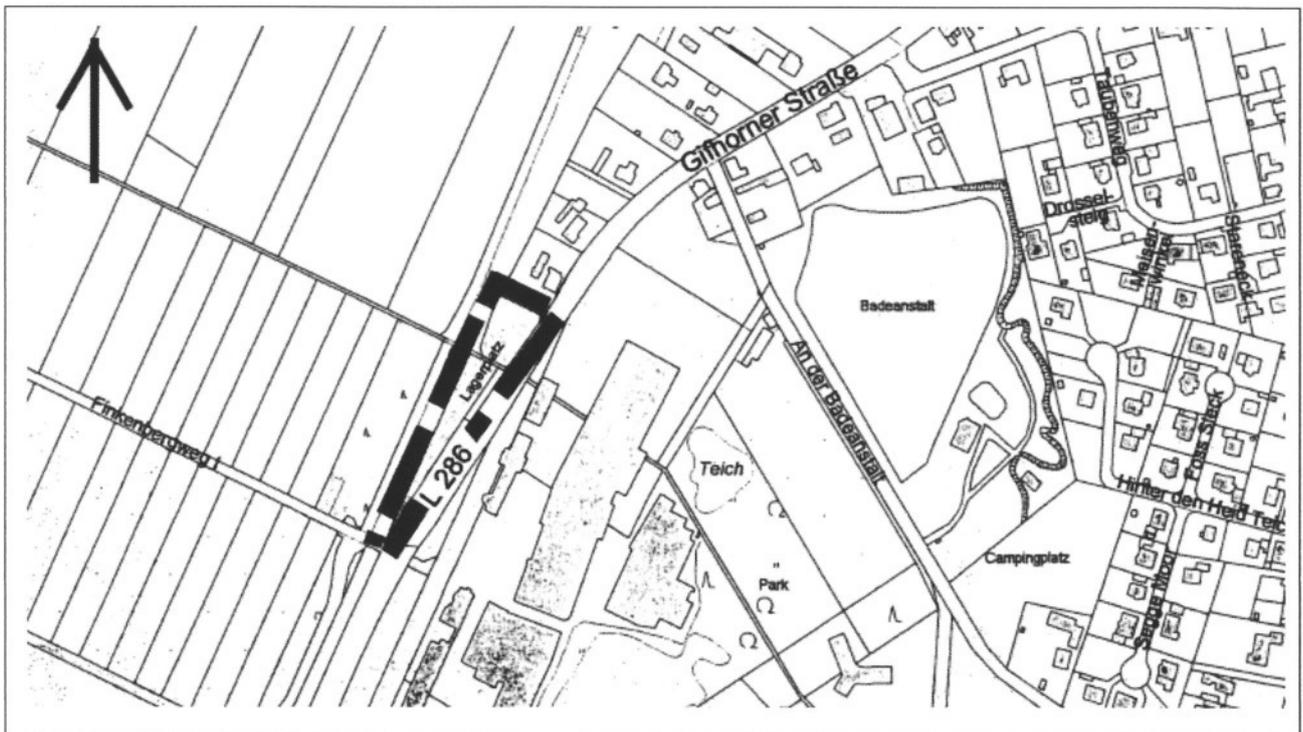
## Gebietsabgrenzung

### 34. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Wittingen in der Ortschaft Knesebeck

(Fläche 1 – 3)

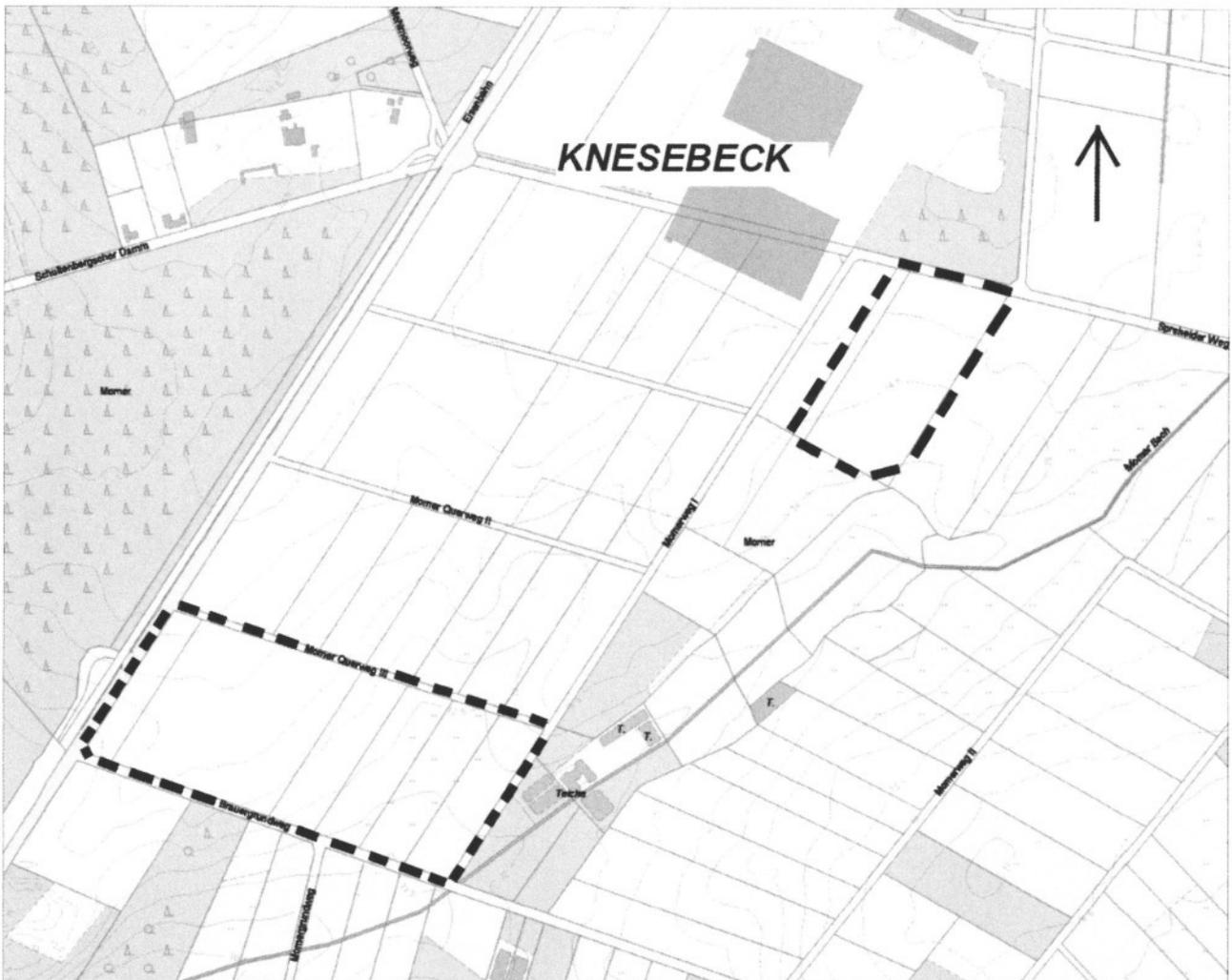


## Gebietsabgrenzung Fläche 1





## Gebietsabgrenzung



 © 2016 Vermessung und Katasterverwaltung Niedersachsen  
Katasteramt Gifhorn

**Stadt Wittingen  
Ortschaft Knesebeck**

**— — —  
Geltungsbereich des Bebauungsplans  
„Industriegebiet Süd“, 2. Erweiterung**

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Bebauungsplan  
**Klanze-Ost, 1. Abschnitt**  
mit örtlicher Bauvorschrift

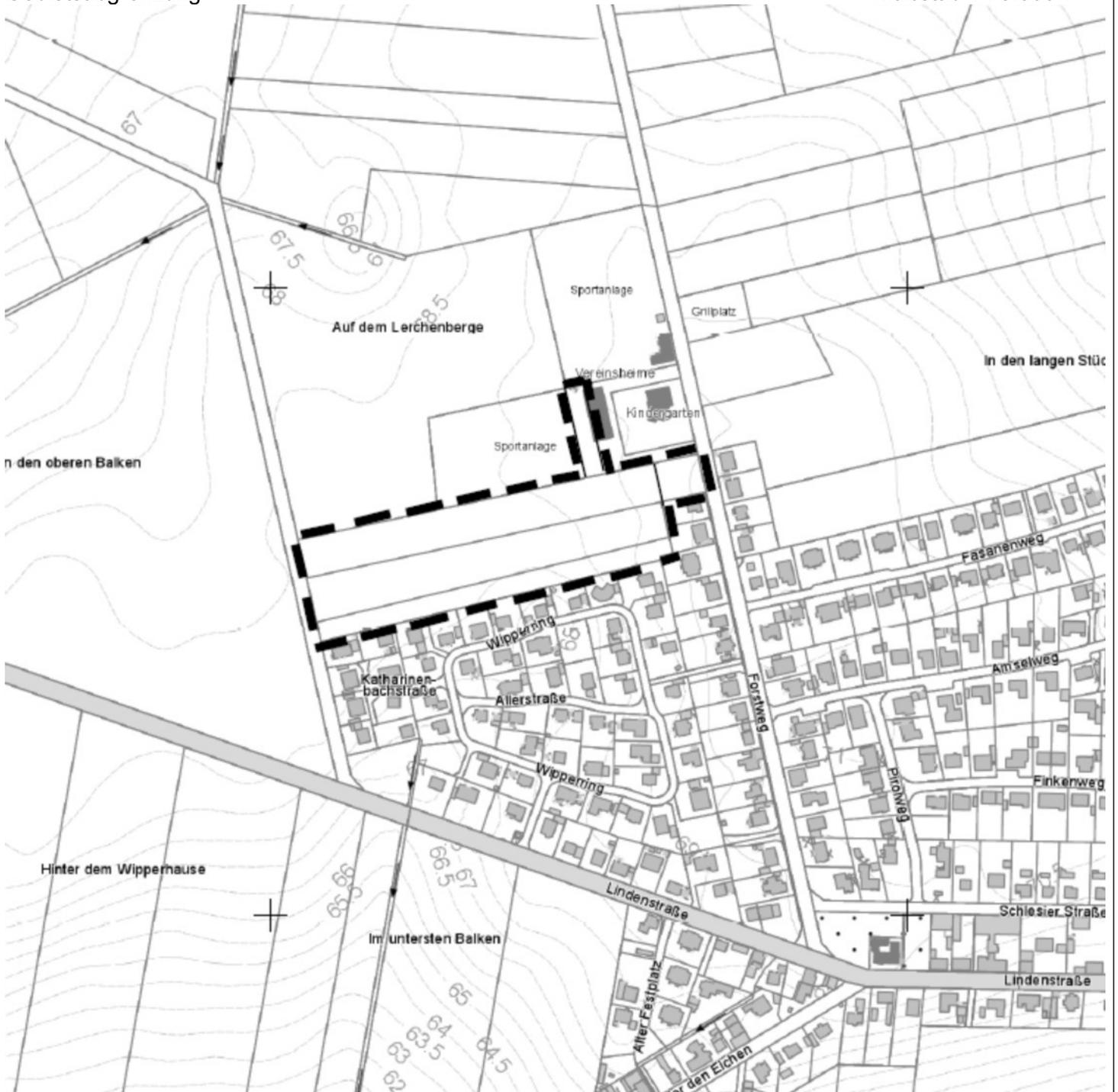
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2015) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Weyhausen, nördlich der B 188 - Wolfsburger Straße, wie dargestellt.



© 2016 Vermessung und Katasterverwaltung Niedersachsen  
– Katasteramt Gifhorn

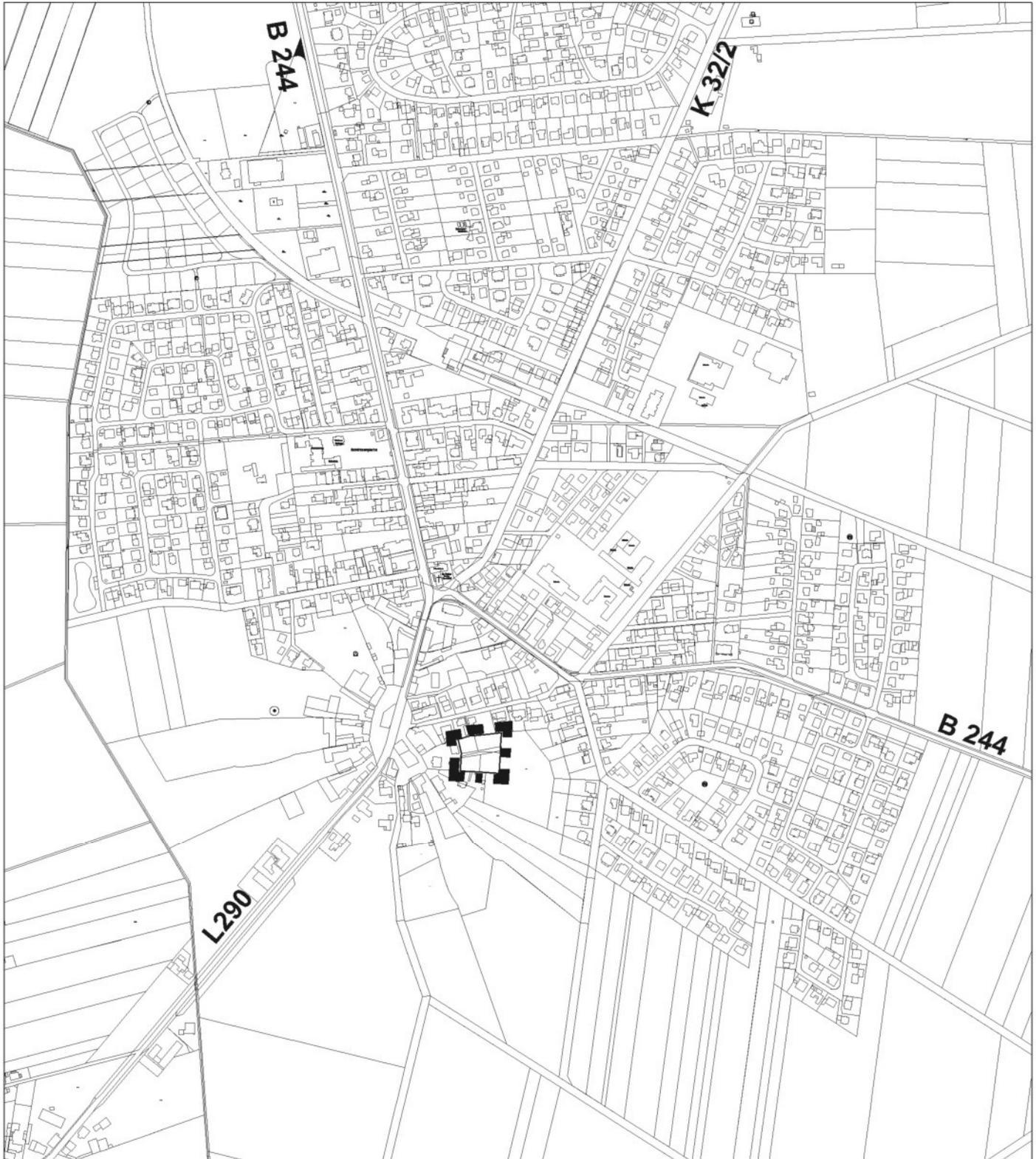
**Samtgemeinde Brome  
Gemeinde Rühren Ortsteil Brechtorf**

**Geltungsbereich der 48. Änderung des  
Flächennutzungsplanes**

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

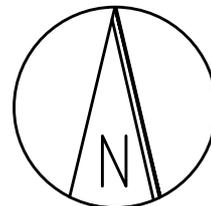


Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2015) LGLN zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: L4-44/2015 der Samtgemeinde Brome  
durch: Katasteramt Gifhorn

Der Änderungsbereich befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Rühren wie dargestellt.



Bebauungsplan  
**Kindertagesstätte / Schule Rühren**

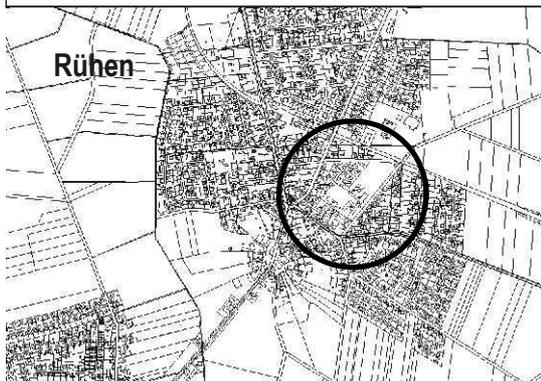
Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

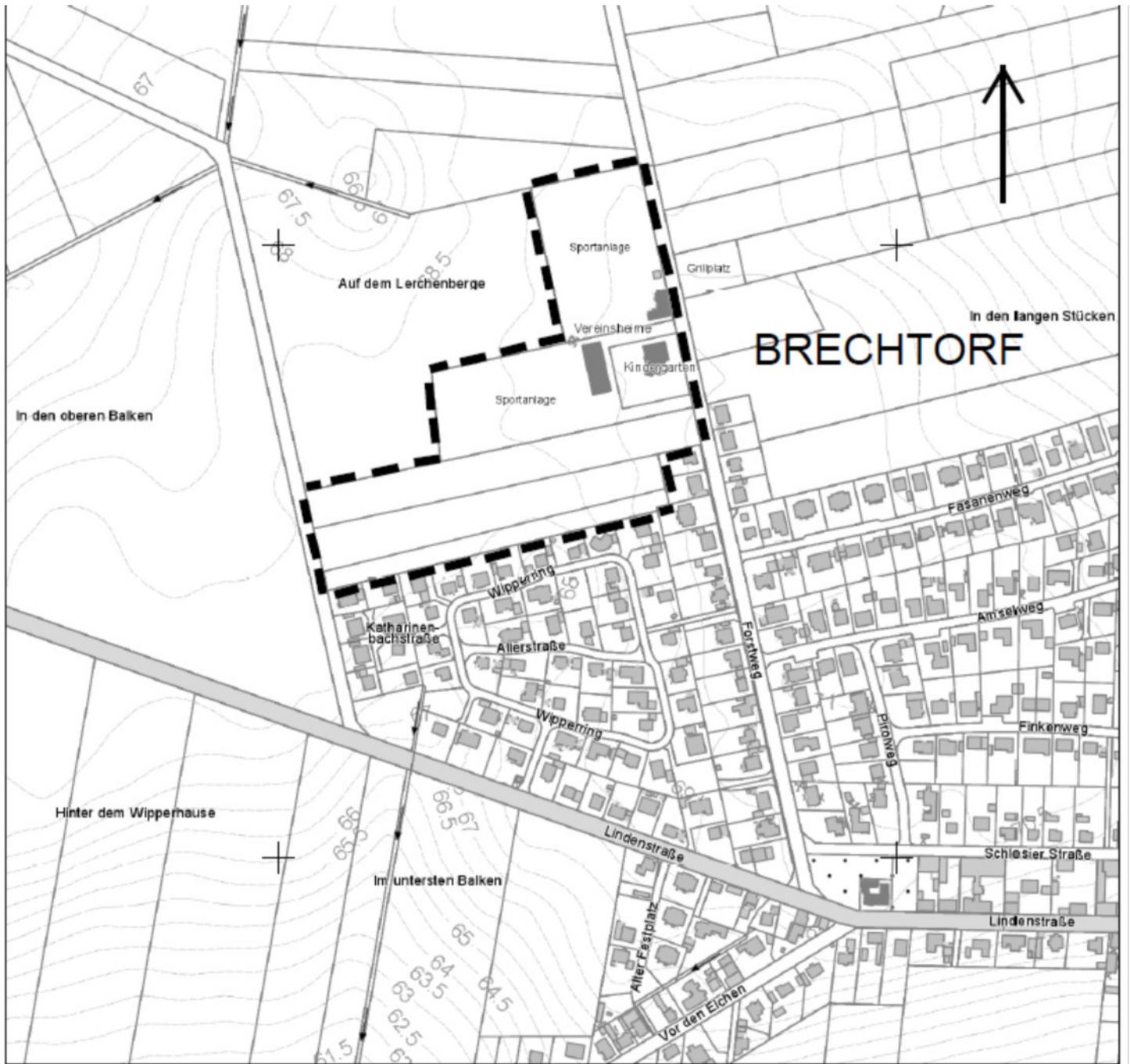


Angewandt am 20. Dezember 2017  
von: ...  
Auftrag: 2017-8026  
Genehmigung: ...  
für: ...  
Maßstab: 1:1000  
DIP.-ING. JURGEN ERDMANN  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Instand ID:  
Telefon 05371/8838-0 Telefax 05371/8838-26  
3 8 5 1 8 G I F H O R N

Verantwortung für geotechnische  
Lösungen  
gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über  
den amtlichen Vermessungsstand vom  
12. September 2002 (Nds. GStb. 1300 S. 1)



Das Plangebiet befindet sich im Osten der  
bebauten Ortslage Rühren, wie dargestellt.



© 2016 Vermessung und Katasterverwaltung Niedersachsen  
- Katasteramt Gifhorn

**Gemeinde Rühren  
Ortsteil Brechtorf**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
„Gemeinschaftsanlagen – Neufassung“, I. Teilbereich

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Gemeinde Meinersen, Gemeindeteil Päse

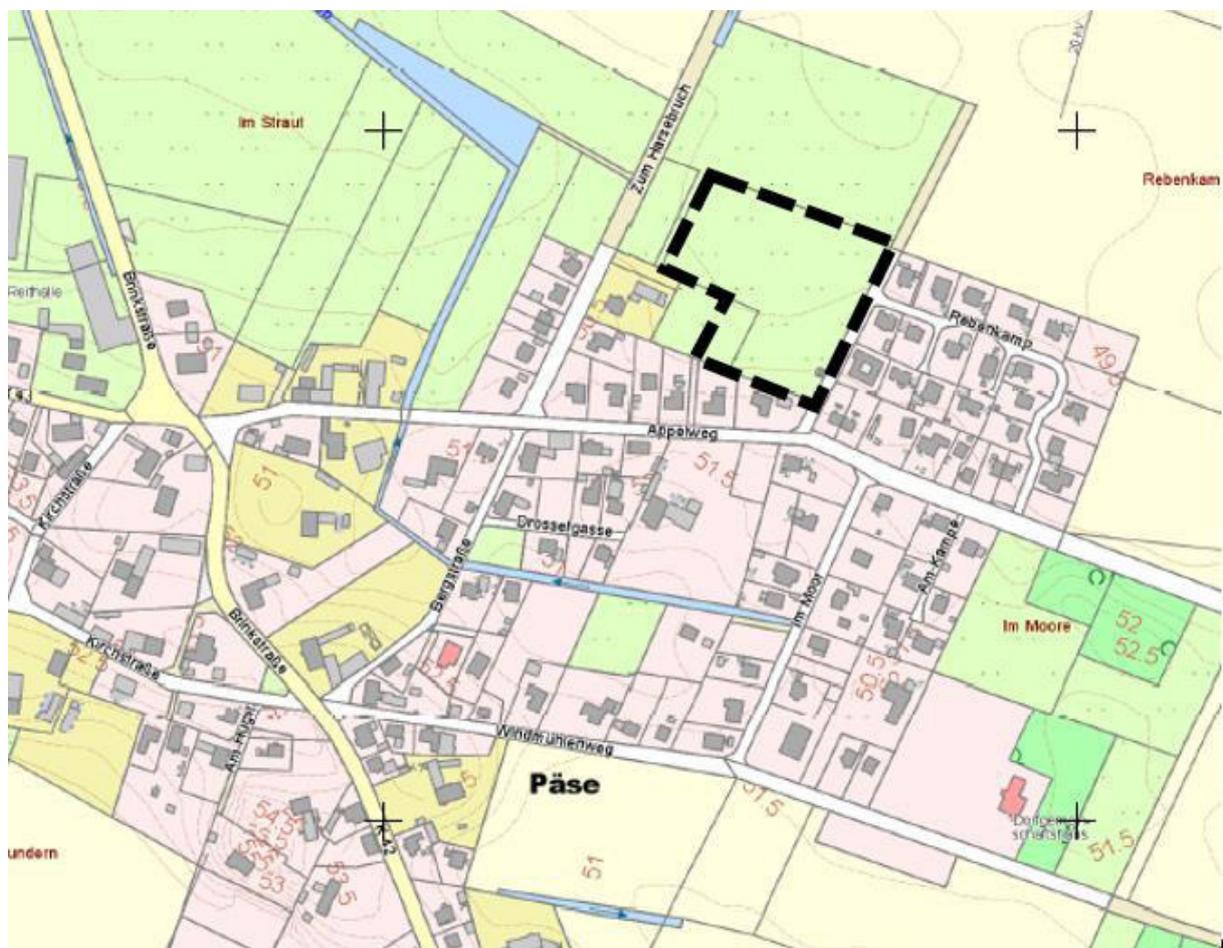
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

„Harsebruch“

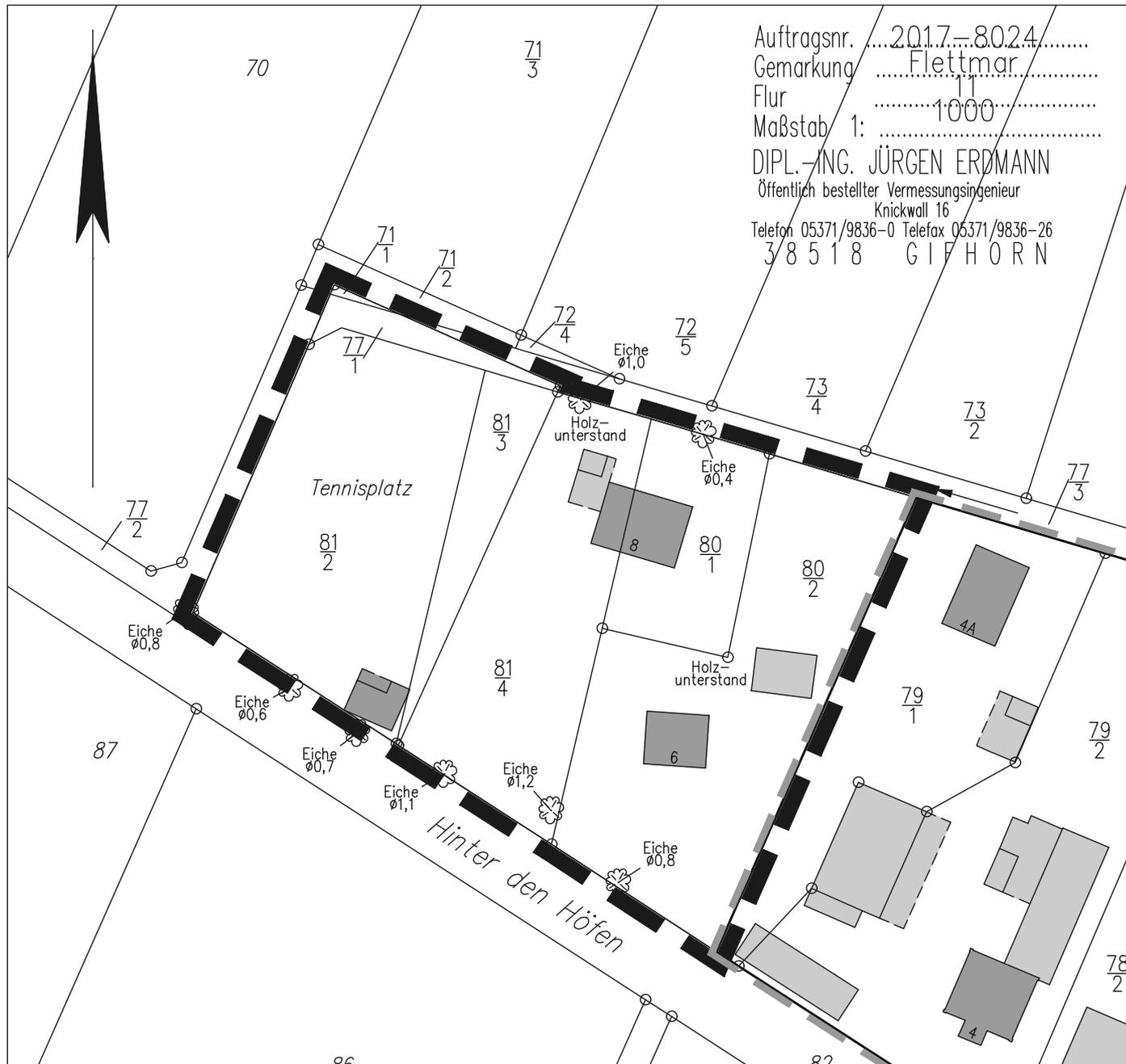
mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung



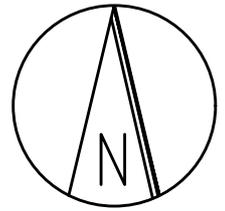
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
**Lattenkamp II**

**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Flettmar, wie dargestellt.

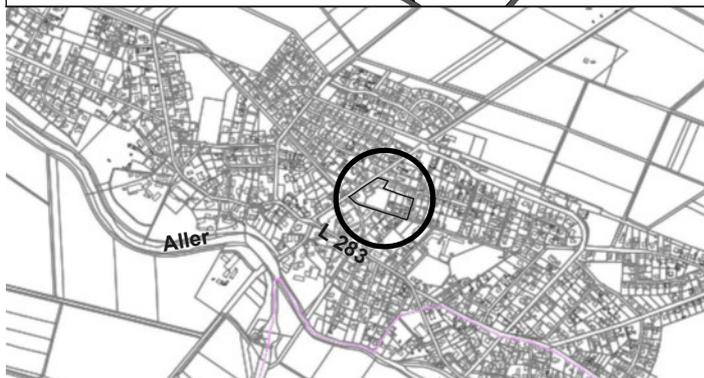
Bebauungsplan  
**Dehnenfeld-Hopfenlade-Im Dorfe**  
**7. Änderung**  
mit örtlicher Bauvorschrift



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016)

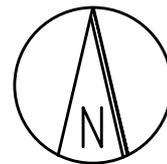


Gebietsabgrenzung

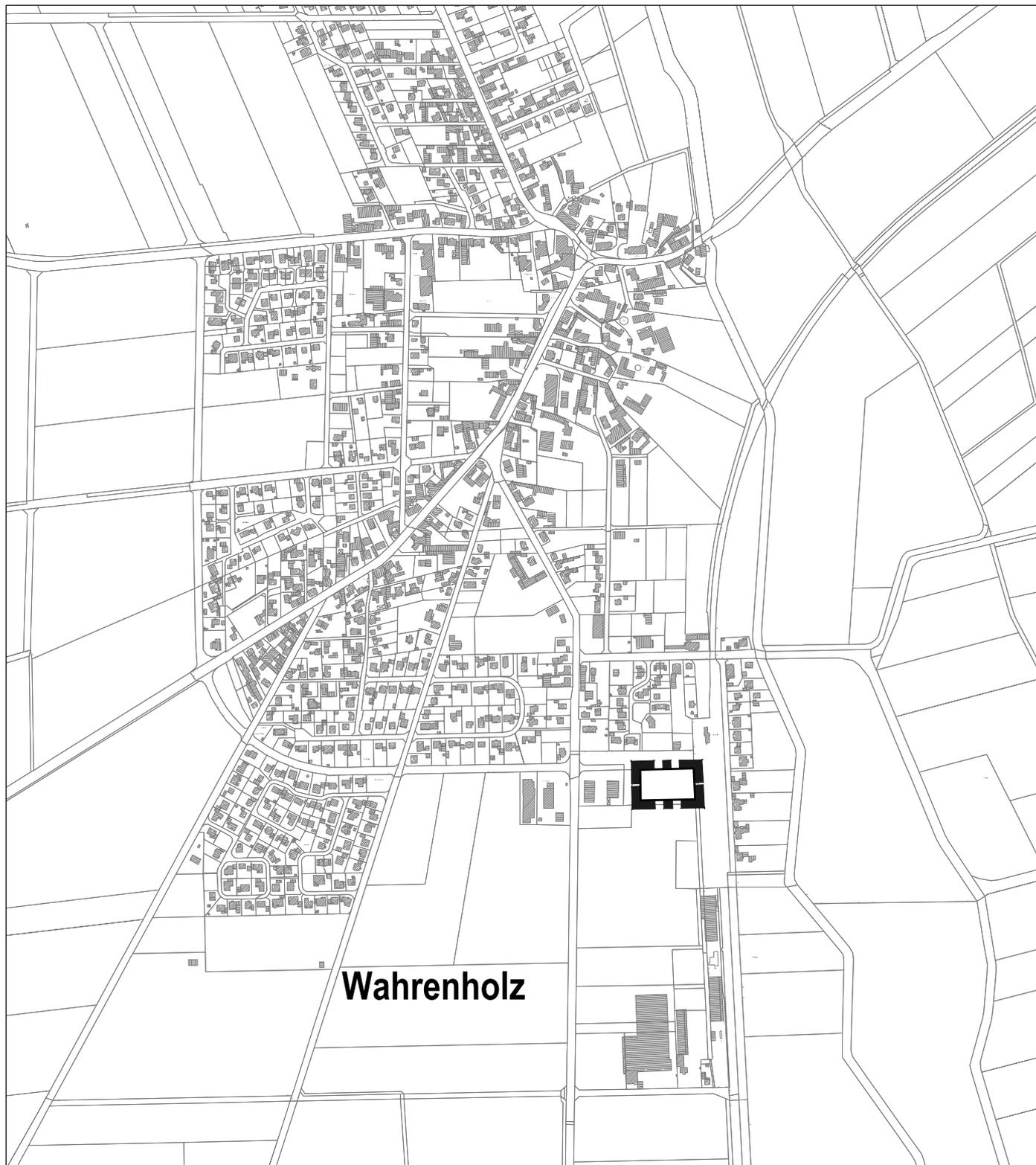


Das Plangebiet befindet sich in Mitten der bebauten Ortslage Müden, wie dargestellt.

Flächennutzungsplan  
**4. Berichtigung**



Gebietsabgrenzung



Die Berichtigung befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Wahrenholz, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) 